

Der Kreistag



Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit
Frank Schmidt
Gebäude F, Raum
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon
Frank.Schmidt@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-KT

Gießen, den 2. Juni 2026

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 22.06.2026, 16:00 Uhr

Schäferstadt-Halle, Am Grasse 10, 35410 Hungen.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück, diesen finden Sie aber auch zum Ausfüllen im Internet unter „<https://www.lkgi.de/kreisgremien/>“ (ganz unten).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 22.06.2026:

- . Einwohner/innenfragestunde gemäß § 10a der Kreistagsgeschäftsordnung
- . Sitzungsteil A
- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Fragestunde
- 4. Vorschlagslisten für ehrenamtliche Verwaltungsrichter/innen
- 4.1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen / Richter beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0025/2026
- 4.2. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen / Richter beim Verwaltungsgericht Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0030/2026
- 5. offene Abstimmungen per Handaufheben
- 5.1. Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der e-kom21 – KGRZ Hessen in der Wahlperiode 2026 - 2031
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. April 2026
Vorlage: 0011/2026
- 5.2. Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. April 2026
Vorlage: 0012/2026
- 5.3. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0078/2026
- 5.4. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Taunus“ sowie deren/dessen Stellvertreter/in;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0080/2026

- 5.5. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters und Stellvertreterin/Stellvertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0081/2026
- 5.6. Wahl von sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0082/2026
- 5.7. Wahl der Vertreterinnen/Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Vulkanregion Vogelsberg“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0079/2026
6. Gebündelter Wahlgang für schriftlich und geheim vorzunehmende Wahlen
- 6.1. Wahl der Vertreterinnen / Vertreter und Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0063/2026
- 6.2. Wahl von Mitgliedern des Kreistages sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0061/2026
- . Sitzungsteil B
7. Beteiligungsbericht 2025 - Berücksichtigung der Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2024;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. November 2025
Vorlage: 2002/2025
8. Vorlage Betriebskommission EKW; Beschluss zur Eröffnungsbilanz; Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024; Entlastung Betriebsleitung Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft für das Geschäftsjahr 2024;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2026
Vorlage: 0007/2026
9. Vorlage Betriebskommission EKW; Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2025 für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis

Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2026
Vorlage: 0008/2026

10. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2026
Vorlage: 0024/2026
11. Zahlung eines Investitionskostenzuschusses an die Stadt Staufenberg;
hier: Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Februar 2026
Vorlage: 2052/2026
12. Fünfte Änderung der Frischfleisch-Kostensatzung;
hier: Verlängerung des Verzichts auf die Erhebung von Gebühren für die
Trichinenuntersuchung von Haarwild;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2026
Vorlage: 0060/2026
13. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb
"Servicebetrieb Landkreis Gießen";
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 26. Mai 2026
Vorlage: 0070/2026
14. Grundschule Wettenberg-Wißmar; Projektgenehmigung für einen
Erweiterungsneubau;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Mai 2026
Vorlage: 0029/2026
15. Kenntnisnahme der Genehmigung über- und außerplanmäßiger
Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025 gem. § 100
HGO mit § 52 Abs. 1 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2026
Vorlage: 0014/2026
16. Berichts Antrag zur Umsetzung der Bezahlkarte für Geflüchtete im
Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0086/2026
- . Sitzungsteil C
17. Organisation eines Pride Month durch den Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0087/2026
18. Antrag zur Beauftragung einer Plausibilitätsprüfung der bisherigen
Planungen zum Bau einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort
Rabenau;
hier: Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG und FDP/FREIE WÄHLER

vom 01. Juni 2026
Vorlage: 0088/2026

19. Antrag zur Änderung der Hauptsatzung;
hier: Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG und FDP/FREIE WÄHLER
vom 01. Juni 2026
Vorlage: 0089/2026
20. Antrag zur Bildung der Fachausschüsse des Kreistages;
hier: Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG und FDP/FREIE WÄHLER
vom 01. Juni 2026
Vorlage: 0090/2026
21. Antrag auf Abwahl des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Christian
Zuckermann;
hier: Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG und FDP/FREIE WÄHLER
vom 01. Juni 2026
Vorlage: 0091/2026
22. Antrag zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft
des Landkreises Gießen;
hier: Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG und FDP/FREIE WÄHLER
vom 01. Juni 2026
Vorlage: 0093/2026
23. Mitteilungen

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen / Richter beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen in Kassel die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit folgenden insgesamt 8 Personen:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 5. |
| 2. | 6. |
| 3. | 7. |
| 4. | 8. |

Begründung:

Nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2026 ab. Für die neue Wahlzeit (01.01.2027 bis 31.12.2031) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2026 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Landkreisen (und kreisfreien Städten) für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 83 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 166 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Der Wahlausschuss hat für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst die Vorschlagsliste für den Landkreis Gießen

8 Personen.

Diese Vorschlagsliste muss vom Landkreis Gießen gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof bis spätestens bis zu 31. Juli 2026 vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

| | |
|---------------------------------|------------|
| CDU-Fraktion: | 2 Personen |
| SPD-Fraktion: | 2 Person |
| AfD-Fraktion: | 1 Person |
| Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: | 1 Person |
| Fraktion Die Linke | 1 Person |

Über die Zuteilung des letzten Personenvorschlags entscheidet aufgrund von gleichen Zahlenbruchteilen zwischen den Fraktionen FWG sowie FDP/FREIE WÄHLER das zu ziehende Los.

Wahlvorschläge sind bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit bis 15. Juni 2026 einzureichen.

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen. En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Oktober 2026 vorgesehen. Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere § 22 Nr. 3 VwGO zu berücksichtigen, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Auch bei einer Fraktion beschäftigte Personen sind als Angestellte im öffentlichen Dienst zu betrachten und können daher nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).

3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen RichterIn bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits Schöffen oder andere ehrenamtliche Richter, insbesondere ehrenamtliche RichterIn oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben - vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen RichterIn bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner verweise ich auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber hinaus wäre ich Ihnen dankbar, wenn, soweit bekannt, auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind, in die Vorschlagsliste aufgenommen würden; ebenso wie der Arbeitgeber und dessen Anschrift.
5. Schließlich muss in der Vorschlagsliste selbst oder in dem Übersendungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden, dass § 28 Satz 4 VwGO (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Ihrer Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) bei der Erstellung der Vorschlagsliste beachtet worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es mit Rücksicht auf § 28 Satz 4 VwGO unzulässig wäre, wenn anstelle der Vertretungskörperschaft lediglich ein Ausschuss der Vorschlagsliste zustimmen würde.
6. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Abs. 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in

den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 Norbert Weigelt, Gerhard Pitz, Martin Hanika, Karin Bouffier-Pfeffer, Ulrich Salz und Heidemarie Hagemann-Haag vorgeschlagen, von denen lt. Mitteilung des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. November 2021 Gerhard Pitz, Martin Hanika und Heidemarie Hagemann-Haag zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern beim Verwaltungsgerichtshof gewählt wurden.

Sonstiges/Bemerkungen:

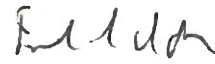
Mitzeichnung:

Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit

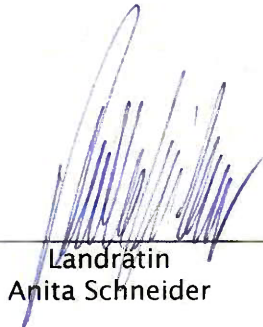
Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der Organisationseinheit



Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen / Richter beim Verwaltungsgericht Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen für die Wahlzeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031 die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 23 Personen:

- | | |
|----------|----------|
| 1. | 13. |
| 2. | 14. |
| 3. | 15. |
| 4. | 16. |
| 5. | 17. |
| 6. | 18. |
| 7. | 19. |
| 8. | 20. |
| 9. | 21. |
| 10. | 22. |
| 11. | 23. |
| 12. | |

Begründung:

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Gießen teilt mit Schreiben vom 17. April 2021 mit, dass die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2026 endet. Er bittet darum, entsprechend der auch früher geübten Praxis eine Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2031 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 30. September 2026 zu übersenden.

Der Wahlausschuss hat festgelegt, dass der Landkreis Gießen eine Vorschlagsliste mit

23 Personen

vorzulegen hat.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgende Fraktionen/Gruppen vorschlagen:

| <u>Fraktion:</u> | <u>Verwaltungsgericht Gießen:</u> |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| CDU-Fraktion: | 6 Personen |
| SPD-Fraktion: | 4 Personen |
| AfD-Fraktion: | 4 Personen |
| Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: | 3 Personen |
| Fraktion Die Linke: | 2 Personen |
| FWG-Fraktion: | 1 Person |
| FDP-FREIE Wähler-Fraktion: | 1 Person |
| DIE VOLT PARTEI Vraktion-Fraktion: | 1 Person |
| BSW-Gruppe: | 1 Person |

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen.

Gemäß § 28 Satz 3 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Landkreises, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den beigefügten Aufsatz „Von den kommunalen Vertretungskörperschaften aufzustellende Vorschlagslisten bei der Richterwahl“ (Nr. 182 in DIE FUNDSTELLE HESSEN 18/2019) hingewiesen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO). Auch dürfen Richter, Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes (hier: Hessischer Landtag), der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht berufen werden.
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.
5. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Deutsches Richterrechtsgesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Kreistagssitzung am 22. Juni 2026 geplant. Es wird darum gebeten, Vorschläge mit den unter 4. vorgesehenen Angaben bis spätestens 15. Juni 2026 bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 Marcus Link, Petra Süße, Mathias Fritz, Birgit Ott, Reinhard Peter, Ursula Häuser, Isabel De Jesus Domicke,

Roswitha Lorenz, Hartmut Roeschen, Stefan Struck, Roland Stey, Karl-Heinz Funck, Gerhard Pitz, Peter Holl, Heidrun Müller, Andre Erb, Stefan Dimmer, Sigrid Sussmann, Ulrich Salz, Ewa Wenig, Michael Seibert, Claudia Arnold, Elke Hinrichsen, Dr. Christian Schmahl und Brunhilde Trenz vorgeschlagen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe

Sachbearbeiterin



Frank Schmidt

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom: _____
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der e-kom21 - KGRZ
Hessen in der Wahlperiode 2026 - 2031**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

**als Vertreter/in des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung
der ekom21 - KGRZ Hessen in der Wahlperiode 2026 - 2031**

.....
sowie

.....
als dessen/deren Stellvertreter/in.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder (gemeint sind bei den Landkreisen die Kreistage) für die Dauer ihrer Wahlzeit Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung. Der Kreistag des Landkreises Gießen hat dabei 1 Vertreter/in und 1 Stellvertreter/in zu wählen. Wählbar sind nach § 2 DV-VerbundG i.V.m. §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG sowie § 21 Abs. 1 HGO i.V.m. § 18 Abs. 1 HKO die Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses sowie Verwaltungsbedienstete, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen haben.

In der Sitzung des Kreistages am 12. Juli 2021 wurden Herr Oliver Meermann (FW) zum Vertreter und Herr Dirk Haas (SPD) zu dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung KGRZ/KIV (ekom21) gewählt.

Mit Ablauf der Legislaturperiode 2021/2026 sind Neuwahlen für die Legislaturperiode 2026/2031 erforderlich. Die jetzige Amtszeit der Verbandsversammlung endet am 31.03.2026.

Damit die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen sich in der bereits terminierten Sitzung am 25. Juni 2026 konstituieren kann, ist es notwendig, dass die entsprechenden Vertreter und Stellvertreter der beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig gewählt werden. Benennungen haben gemäß dem Schreiben der ekom 21 – KGRZ Hessen vom 25. Februar 2026 zeitnah zu erfolgen. Eine Verschiebung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach hinten ist nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen deshalb nicht möglich, da die Jahresabschlüsse im ersten Halbjahr beschlossen werden müssen. Sollte eine Wahl in der konstituierenden Kreistagsitzung am 18. Mai 2026 nicht möglich sein, wird aufgrund der Ladungsfristen dann bei der ersten Sitzung der Verbandsversammlung der bisherige Vertreter des Landkreises Gießen an der Sitzung der Verbandsversammlung am 25. Juni 2026 teilnehmen. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gem. § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO. Demnach ist eine Nachwahl möglich. Gem. § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO kann – wenn niemand widerspricht – durch Zuruf oder per Handaufheben und en bloc abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien, Kreisaus-
länderbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Anne Kothe
Sachbearbeiterin

Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

| |
|--|
| Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke |
|--|

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

**als Vertreter/in des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke**

.....

und deren/dessen Stellvertreter/in

.....

Begründung:

Die Satzung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke bestimmt, dass jedes Verbandsmitglied mit einem Sitz in der Verbandsversammlung vertreten ist. Diese/r Vertreter/in der jeweiligen Gebietskörperschaft übt das gesamte auf seine Kommune entfallende Stimmrecht aus.

Eine Stellvertretung ist ebenfalls vorgesehen.

Nach dem Schreiben des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke vom 16. März 2026 sollen die Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung kommunalen Gremien angehören.

In der vergangenen Wahlperiode gehörten dem genannten Gremium für den Landkreis Gießen zuletzt folgende Personen an:

Kreisbeigeordneter Mathias Fritz als Vertreter und
Kreistagsabgeordneter Klaus-Dieter Grothe als Stellvertreter.

Weil es sich jeweils nur um eine zu besetzende Position im Sinne des § 55 HGO handelt, sind diese Wahlen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes

durchzuführen. Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO offen per Handaufheben und en bloc abgestimmt werden.

Gemäß des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Anne Kothe
Sachbearbeiterin

Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

| |
|---|
| Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen |
|---|

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Frau/Herrn _____

**als Vertreterin/als Vertreter des Landkreises Gießen in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen**

und

Frau/Herrn _____

als deren/dessen Stellvertreter/in.

Begründung:

In der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen sind die Verbandsmitglieder mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter repräsentiert. Eine Stellvertretung ist gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung vorgesehen. Diese sind durch die Vertretungskörperschaft, d.h. dem Kreistag, zu wählen.

Wählbar sind Personen, die das passive Wahlrecht auf Kreisebene besitzen (§ 23 HKO). Sie sollen im Geschäftsbereich der Sparkasse Gießen wohnen. Eine Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung: Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten

oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, nicht gewählt werden. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig der Versammlung angehören können (§ 9 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, i.V. mit § 16 Absatz 1, Satz 3 (KGG)).

In der vergangenen Wahlperiode des Kreistages war der Landkreis Gießen in diesem Gremium vertreten durch Klaus Peter Möller und Behzad Borhani als dessen Stellvertreter.

Die Wahlen (Vertreter- und Stellvertreter-Position) sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu vollziehen.

Gemäß des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO können die beiden Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiter/in



Frank Schmidt
Leiter/in der
Organisationseinheit

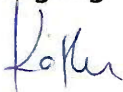


Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit ~~Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Taunus“ sowie
deren/dessen Stellvertreter/in**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....

**als Vertreterin/Vertreter des Landkreises Gießen in der Versammlung
des Zweckverbandes „Naturpark Taunus“**

sowie

.....

als deren/dessen persönliche Stellvertreterin/persönlichen Stellvertreter.

Begründung:

Nach § 6 der Verbandssatzung und § 15 Abs. 2 KGG entsendet der Kreistag des Landkreises Gießen eine/n Vertreterin/Vertreter in die Versammlung des „Naturparks Taunus“. Die Satzung des Zweckverbandes sieht in § 6 Abs. 3 eine persönliche Stellvertretung der Mitglieder vor.

Eine Mitgliedschaft in den Gremien des Landkreises (Kreistag oder Kreisausschuss) ist für eine Wahl in die Versammlung keine Voraussetzung.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 Martin Hanika als Vertreter und Gerald Dörr als dessen Stellvertreter in die Versammlung.

Gehört ein Mitglied der Versammlung oder ein/e Stellvertreter/in dem Vertretungs- oder Verwaltungsorgan des Verbandesmitgliedes oder dem Verbandesmitglied als Bedienstete/r an, endet seine/ihre Mitgliedschaft in der Versammlung, wenn er seine/sie ihre Tätigkeit in dem Organ des

Verbandsmitglieds oder als Bedienstete/r verliert. Für ausscheidende Mitglieder der
Verbandsversammlung oder Stellvertreter/innen findet innerhalb von drei Monaten
eine Neuwahl statt.

Gemäß § 13 HGIG sollen bei Besetzungen von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs-
und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-,
Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen
berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die
aktenkundig zu machen sind.

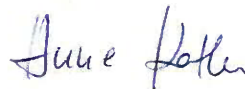
Die Wahl kann gem. § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO offen durch Handaufheben
durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit


Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

| |
|--|
| Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters und Stellvertreterin/Stellvertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd |
|--|

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....hauptamtliche/en

zur Vertreterin/Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen Süd in Lampertheim-Hüttenfeld sowie

..... hauptamtliche/en

zu dessen Stellvertreter/in.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 auf der Basis der Vorlage 0202/2016 beschlossen, den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen Süd in Lampertheim beizutreten. Das Beitrittsgesuch wurde am 4. April 2017 an den Zweckverband gesandt. Dieser bestätigte nach entsprechender Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung den Beitritt des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2019.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) werden die Vertreter der Landkreise von ihrer Vertretungskörperschaft, dem Kreistag, für deren Wahlzeit gewählt.

Nach § 55 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Hier kann nach Absatz 3 Satz 2, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung durch Handaufheben gewählt werden.

Die Neukonstituierung der Verbandsgremien richtet sich nach der Hessischen Wahlperiode und soll voraussichtlich in einer Sitzung im Herbst erfolgen. Die bisherigen Mandatsträgerinnen/Mandatsträger üben gem. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten weiter aus.

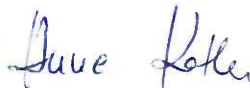
In der letzten Wahlperiode wurde als Vertreter der für das Veterinärwesen zuständige Dezernent, der hauptamtliche Kreisbeigeordnete Christian Zuckermann, und als dessen Stellvertreter, der hauptamtliche Kreisbeigeordnete Frank Ide gewählt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anita
Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl von sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

1. folgende Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs:

Karina Kissmann-Graf

Dietke Diehl

Jörg Pepler

Dennis Künzl

2. als Gleichstellungsbeauftragte des Eigenbetriebs:

Anica Russo

Anna Prahl

3. als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen:

Elke Högy

Maurice Kimmel

Udo Schöffmann

Jürgen Knorz

Michael Sussmann

Andreas Hawemann

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen (zuletzt geändert durch Satzung am 10. Juli 2023). Nach § 7 der Eigenbetriebssatzung beruft der Kreisausschuss eine Betriebskommission für diesen Eigenbetrieb.

Nach § 7 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung wählt der Kreistag

b) 10 Mitglieder des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden.

c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Gleichstellungsbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Gleichstellungsbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw. der Gleichstellungsbeauftragten vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in die Betriebskommission gewählt werden.

d) Der Kreistag soll weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

e) Der Kreistag kann für Fraktionen und Gruppen, die nach der nach § 7 Abs. 1 b) durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden. Die nach § 7 Abs. 1 e) S. 1 in die Betriebskommission entsendeten Mitglieder des Kreistags haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Nach § 7 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung ist für jedes gewählte Mitglied ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie deren Stellvertreter werden mit einer gesonderten Vorlage durch den Kreisausschuss gewählt. Hierfür ist § 7 Abs. 1 a) der Eigenbetriebssatzung maßgeblich.

Sämtliche Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt, bleiben aber nach § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung auch nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.

Sämtliche Wahlen waren seinerzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorzunehmen und wurden in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt.

Mit Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ am 16. November 2015, die zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt, sind nach dem neuen § 7 Absatz 1 Buchst. b) der Satzung nicht mehr je ein Vertreter jeder Fraktion“, sondern vielmehr 10 Mitglieder zu wählen.

Somit ist die Wahl der Kreistagsabgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, alle übrigen Positionen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.

Für die Verhältniswahl (also die Wahl der Kreistagsabgeordneten) sind Wahlvorschläge bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Hinsichtlich der „wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen“ muss der Kreisausschuss entscheiden, wen er dem Kreistag vorschlagen wird.

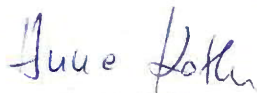
Nach dieser Vorlage sind ausschließlich die sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit



Erster Kreisbeigeordneter
Christopher Lipp

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl der Vertreterinnen/Vertreter sowie deren
Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Landkreises Gießen in der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Vulkanregion
Vogelsberg“**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....

und

.....

**als Vertreterinnen/Vertreter des Landkreises Gießen in der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Vulkanregion
Vogelsberg“**

sowie

.....

und

.....

als deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist laut § 5 der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung mit zwei Mitgliedern vertreten. Eine Stellvertretung ist vorgesehen. Besondere

Voraussetzungen – außer der Mitgliedschaft im Kreisausschuss oder Kreistag – für die Wählbarkeit in dieses Gremium sieht die Verbandssatzung nicht vor.

Die Vertretung des Landkreises Gießen im Vorstand ist gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Naturparks an die Person der Landrätin, oder ein/e von ihr bestimmte/r Vertreter/in geknüpft.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 Lutz Nagorr und Elke Högy zu Vertretern sowie Frau Dr. Christian Schmahl und Harald Scherer als deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Gemäß § 13 HGIG sollen bei Besetzungen von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Falls sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag (für Vertreter/innen und für Stellvertreter/innen) einigen, kann über diesen gem. § 55 Abs. 2 HGO i. V. m. § 32 HKO offen abgestimmt werden. Sollten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, nimmt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit die Namen der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen und deren jeweiligen Nachrücker/innen entgegen und erarbeitet einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Ansonsten wären separate Wahlvorschläge jeder Fraktion zu fertigen und schriftlich und geheim zu wählen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 01. Juni 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Hofe

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Vertreterinnen / Vertreter und Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

folgende 9 Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV):

- | | | |
|----|------------------|------------------------------------|
| 1. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 2. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 3. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 4. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 5. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 6. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 7. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 8. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 9. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen hat (seit Oktober 2016) 9 Sitze in der aus insgesamt 52 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe - ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Der ZOV bittet daher darum, die Neuwahl der 9 Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter/innen baldmöglichst zu veranlassen.

Wählbar ist nur, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises) hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die frühere Regelung, wonach ein erster Wohnsitz im Versorgungsgebiet der OVAG erforderlich ist, existiert nicht mehr!

Nicht als Vertreter/in in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Vorstandes des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Vorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen

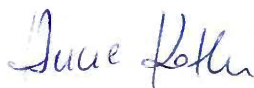
hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

Wahlvorschläge sind bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit bis zum 15. Juni 2026 einzureichen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

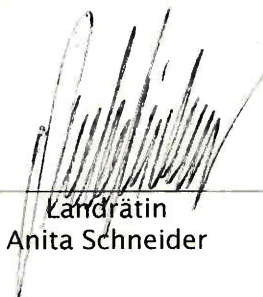


Anne Kothe
Sachbearbeiter/in



Frank Schmidt
Leiter/in der
Organisationseinheit

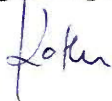
Organisationseinheit


Kamdrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Wahl von Mitgliedern des Kreistages sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

zu Mitgliedern: _____ zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. folgende 10 Mitglieder des Kreistages:

| | |
|-------|-------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den anliegenden Wahlvorschlägen.

2. Der Kreistag beschließt, dass diejenigen Fraktionen und Gruppen, die nach der durchgeführten Wahl der zehn Mitglieder des Kreistages für die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ nicht vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Funktion in die Betriebskommission entsenden.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen (zuletzt geändert durch Satzung am 10. Juli 2023). Nach § 7 der Eigenbetriebssatzung beruft der Kreisausschuss eine Betriebskommission für diesen Eigenbetrieb.

Nach § 7 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung wählt der Kreistag

b) 10 Mitglieder des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden.

c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Gleichstellungsbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Gleichstellungsbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw. der Gleichstellungsbeauftragten vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in die Betriebskommission gewählt werden.

d) Der Kreistag soll weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

e) Der Kreistag kann für Fraktionen und Gruppen, die nach der nach § 7 Abs. 1 b) durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden. Die nach § 7 Abs. 1 e) S. 1 in die Betriebskommission entsendeten Mitglieder des Kreistags haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Nach § 7 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung ist für jedes gewählte Mitglied ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie deren Stellvertreter werden mit einer gesonderten Vorlage durch den Kreisausschuss gewählt. Hierfür ist § 7 Abs. 1 a) der Eigenbetriebssatzung maßgeblich.

Sämtliche Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt, bleiben aber nach § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung auch nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.

Sämtliche Wahlen waren seinerzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorzunehmen und wurden in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt.

Mit Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ am 16. November 2015, die zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt, sind nach dem neuen § 7 Absatz 1 Buchst. b) der Satzung nicht mehr je ein Vertreter jeder Fraktion“, sondern vielmehr 10 Mitglieder zu wählen.

Nach dieser Vorlage sind ausschließlich die Mitglieder des Kreistages sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Für die Verhältniswahl sind Wahlvorschläge bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Darüber hinaus hat der Kreistag nach der geänderten Eigenbetriebsatzung gemäß § 7 Abs. 1 e) einen Beschluss darüber herbeizuführen, ob Fraktionen und Gruppen, die nach der nach § 7 Abs. 1 b) durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden können. Diese Beschlussfassung ist unter 2. nach der Wahl der 10 Mitglieder des Kreistags für die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ unter 1. vorgesehen.

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

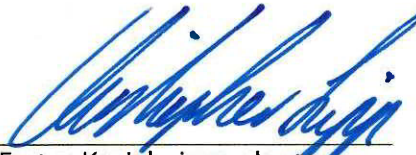
Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit

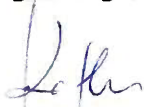


Erster Kreisbeigeordneter
Christopher Lipp

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 800.01.001
Sachbearbeiter: Silke Dörr
Telefonnummer: 0641-9390/1868

Vorlage Nr.: 2002/2025
Gießen, den 28. November 2025

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligungsbericht 2025 - Berücksichtigung der Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2024

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Beteiligungsbericht 2025 zur Kenntnis.

Begründung:

In der Hessischen Gemeindeordnung ist in § 123a geregelt, dass die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat. Diese Vorgabe gilt entsprechend auch für den Landkreis Gießen, um Kreistag und Öffentlichkeit zu informieren. Der Bericht soll mindestens Angaben über den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens enthalten. Des Weiteren soll der Beteiligungsbericht den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, den Geschäftsverlauf sowie die Ertragslage des Unternehmens und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft aufzeigen.

Mit den jährlichen Beteiligungsberichten soll die Betätigung der Beteiligungen des Landkreises einschließlich der Tochterunternehmen dargestellt werden.

In der aktuellen Fassung des § 123a HGO vom 01.04.25 (gültig ab 05.04.25) gilt die gesetzliche Vorgabe, dass der Beteiligungsbericht für Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen der Landkreis mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, innerhalb zwölf Monate (vorher neun Monate) nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist. Des Weiteren muss der Bericht zusätzliche Angaben über Aufgabenträger wie Zweck- und Wasserverbände, rechtlich selbstständige Stiftungen an denen die Kommune Mitglied ist oder deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Kommune gesichert wird. Diesen zusätzlichen Angaben kommt der Landkreis Gießen in seinen Beteiligungsberichten nach.

Mit Gesetz vom 05. April 2025 wurde der §112a HGO aufgehoben, somit entfällt die Pflicht der Erstellung eines Gesamtberichtes.

Wie in den Vorjahren leistet der vorliegende Beteiligungsbericht einen Beitrag zur Transparenz im Bereich kommunalwirtschaftlichen Handelns.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:


Mitzeichnung:

Stabsstelle Controlling

Organisationseinheit


Silke Dörr
Sachbearbeiterin
Beteiligungsmanagement

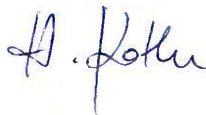

Aneta Schneider
Landrätin


Andreas Mezker i.v.
Leiter/in der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 08. Dezember 2025
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom: _____

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft
Landkreis Gießen
Sachbearbeiter: Uta Heuser-Neißner
Telefonnummer: 0641/9390-1930

Vorlage Nr.: 0007/2026
Gießen, den 07. April 2026

Vorl. Betriebskommission EKW

Vorlage
an den Kreistag

Beschluss zur Eröffnungsbilanz; Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024; Entlastung Betriebsleitung Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft für das Geschäftsjahr 2024

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen und stellt gemäß § 5 Nr. 11 Eigenbetriebsgesetz Hessen den Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 478.925,20 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.10.2023 die Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen (im Folgenden EKW) beschlossen (Vorlage Nr. 1113/2023). Gemäß § 8 der Satzung richten sich die Aufgaben des Kreistags nach § 5 Eigenbetriebsgesetz Hessen (im Folgenden EigBGes). Gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistags vom 28.10.2024 (Vorlage-Nr. 1440/2024) wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG mit Sitz in Dreieich zum Abschlussprüfer für EKW bestellt.

Der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 sind als Anlage beigefügt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers haben die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zu keinen Einwendungen geführt. Die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss des EKW entsprechen den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfung in ihrer Sitzung am 28.04.2026 vorgestellt. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 478.925,20 EURO.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 zu beschließen, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festzustellen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gewinn steht dem Eigenbetrieb - bis zur weiteren Entscheidung über eine Verwendung - für hoheitliche Zwecke im Sinne der Satzung von EKW zur Verfügung.

Sonstiges/Bemerkungen:

Die umfangreichen Anlagen können im Parlaamenbinformationssystem eingesehen werden
03/06/26 *hw*

Mitzeichnung:

Eigenbetrieb
Kreislaufwirtschaft

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiterin

Christian Zuckermann

Christian Zuckermann

Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Vassilios Papadakis

Vassilios Papadakis

Betriebsleiter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss der Betriebskommission

vom: 28.04.2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Uta Heuser-Neißner

Beschluss des Kreisausschusses vom:

11. Mai 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Kotter

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Vorl. Betriebskommission EKW

*Vorlage
an den Kreistag*

**Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2025 für den Eigenbetrieb
Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG mit Sitz in Dreieich gemäß § 317 HGB für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen für das Geschäftsjahr 2025 mit Verlängerungsoption bis 2027. Neben der Jahresabschlussprüfung umfasst die Beauftragung für 2025 die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG i.V.m. § 123 Abs. 1 Ziffer 1 HGO.

Begründung:

Der Kreistag hat gemäß § 5 Nr. 13 Eigenbetriebsgesetz Hessen (im Folgenden EigBGes) für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen den Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2025 zu bestellen.

Auf Beschluss des Kreistags vom 28.10.2024 (Vorlage-Nr. 1440/2024) wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG mit Sitz in Dreieich zum Abschlussprüfer für den EKW für das Jahr 2024 mit Verlängerungsoption bis 2027 bestellt.

Gemäß Eigenbetriebsgesetz § 27 Absatz 2 sind die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch den Kreistag zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwands bei der Erstellung der finalen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 und dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden die Prüfung der Eröffnungsbilanz und die Prüfung des Jahresabschlusses erst im April 2026 abgeschlossen. Die geprüfte Eröffnungsbilanz und der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden mit der Vorlage 0007/2026 dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt. Da die Abwicklung des Vorjahres Grundlage für die Prüfung des aktuellen Jahres ist, erfolgt die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2025 nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2024.

Laut Angebot im Rahmen der Ausschreibung in 2024 für 2024 und mit Verlängerungsoption bis 2027 belaufen sich die Kosten für das Jahr 2025 auf

8.400,00 EURO netto (9.996,00 EURO brutto). Nach der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2024 ist jedoch für den Wirtschaftsprüfer ersichtlich, dass der laufende Prüfungsaufwand umfangreicher ist als bei Ausschreibung angenommen wurde. Eine Erhöhung des Preises auf 9.800 EURO netto (11.662,00 EURO brutto) ist vorgesehen.

Aufgrund von Synergieeffekten erfolgt die Wirtschaftsprüfung im Allgemeinen für mehrere Jahre durch denselben Wirtschaftsprüfer.

Aus diesem Grund wurden in der durch das Zentrale Vergabemanagement durchgeführten Beschränkten Ausschreibung Optionen für jährliche Vertragsverlängerungen vereinbart. Die Verlängerungsoption soll ausgeübt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von brutto 11.662,00 Euro für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025.

Folgekosten:


Für die Jahresabschlüsse 2026 bis 2027 entstehen Kosten in Höhe von jährlich brutto 11.662,00 Euro, sofern die Verlängerungsoption wahrgenommen wird.


Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Eigenbetrieb
Kreislaufwirtschaft

Organisationseinheit


Uta Heuser-Neißner
Sachbearbeiterin


Vasilios Papadakis
Betriebsleiter

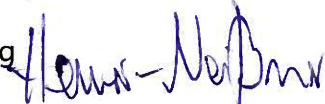

Christian Zuckermann
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss der Betriebskommission
vom: 28.04.2026
Die Vorlage wird ~~-mit Zusatzbeschluss -~~
~~genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Weitere Beglaubigungen
siehe Seite 3

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisausschusses vom:
11. Mai 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2021 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ergibt sich aus § 112 HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO.

Der daher vom Kreisausschuss am 10. Oktober 2022 aufgestellte Jahresabschluss 2021 wurde sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Die Revision hat aufgrund ihrer Prüfung dem Jahresabschluss 2021 einen eingeschränkten Prüfvermerk erteilt (siehe Schlussbericht).

Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden notwendigen Korrekturen müssen nicht zwingend im Jahresabschluss 2021 vorgenommen werden, sondern können auch erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden (vgl. auch Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO).

Erst der geprüfte Jahresabschluss 2021 ist sodann mit dem Schlussbericht der Revision gemäß § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt daraufhin gemäß § 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss 2021 des Landkreises Gießen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

Sonstiges/ Bemerkungen:

Der umfangreiche Jahresabschluss 2021 des Landkreises Gießen mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht 2021 der Revision können im Parlamentsinformationssystem eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

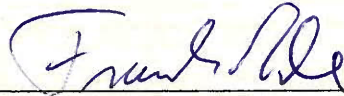
Organisationseinheit



Graulich,
Sachbearbeiter



Weber,
Leiterin FD 20



Frank Ide,
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
(Kämmerer)

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 11. Mai 2026

Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Zahlung eines Investitionskostenzuschusses an die Stadt Staufenberg; hier:
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt gemäß §§ 102 Abs. 5 und 100 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung eine Verpflichtungsermächtigung für die Zahlung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 200.000 Euro an die Stadt Staufenberg außerplanmäßig bereitzustellen, um die Sanierung der im Eigentum der Stadt Staufenberg stehenden Liegenschaft in der Bahnhofstraße 17, 35460 Staufenberg-Treis (ehemalige Gaststätte „Bing“), ohne zeitliche Verzögerung realisieren zu können. In dem Gebäude werden im Gegenzug Räumlichkeiten für das schulische Ganztagsangebot der Grundschule Staufenberg-Treis für einen Zeitraum von 20 Jahren zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Zur Verwirklichung eines verlässlichen schulischen Ganztagsangebotes gestaltet die ganztägig arbeitende Schule am Edelgarten Staufenberg-Treis gemeinsam mit dem Schulträger sowie unter Einbezug des Gemeinwesens ein integriertes Ganztagskonzept. Aufbau und Pflege von verbindlichen Kooperationsstrukturen mit außerschulischen Partnern sind ein wichtiger Bestandteil. Hier sind insbesondere Vereine mit ihren vielfältigen Angeboten geschätzte Kooperationspartner.

Aufgrund gestiegener Zahlen im schulischen Ganztagsangebot ist eine räumliche Erweiterung für die Schule am Edelgarten erforderlich, um eine moderne pädagogische Ganztagsbetreuung sicherzustellen. In der im Eigentum der Stadt Staufenberg stehenden Liegenschaft „Bahnhofstraße 17, 35460 Staufenberg-Treis“, welche durch den Verein „Treiser Dorfleben“ betrieben wird, wurden geeignete Räumlichkeiten gefunden, die für das schulische Ganztagsangebot gute Rahmenbedingungen bieten.

Mit der Stadt Staufenberg wurde Einvernehmen erzielt, dass die Stadt Staufenberg die Liegenschaft umfangreich saniert und der Landkreis Gießen nach der abgeschlossenen Sanierung Räumlichkeiten in der Liegenschaft für den schulischen Ganztagsbetrieb nutzen kann. Im Gegenzug beteiligt sich der Landkreis mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 200.000,00 Euro an den Kosten der Baumaßnahme. Mit einer Auszahlung ist frühestens im Jahr 2027 zu rechnen.

Im Gegenzug der Zahlung des Investitionskostenzuschusses stellt die Stadt Staufenberg dem Landkreis Gießen Räumlichkeiten und Flächen in dem Gebäude für die Dauer von 20 Jahren ab Übergabe der sanierten Räumlichkeiten für den schulischen Ganzttag unentgeltlich zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem zwei Multifunktionsräume für den schulischen Ganzttag, ein Differenzierungsraum, ein Büro für die Ganztagskoordinatorin, Nebenräume, Sanitärräume, eine Küche sowie ein Speiseraum. Mit dem Investitionskostenzuschuss sind für den Zeitraum von 20 Jahren sämtliche Mietzahlungen abgegolten. Der Landkreis beteiligt sich lediglich anteilig an den Nebenkosten der Liegenschaft.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 HGO sind erfüllt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2026 war noch nicht absehbar, dass für das Projekt im Rahmen des Vollzugs des Haushalts eine Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt erforderlich wird. Die Verhandlungen zwischen der Stadt Staufenberg und dem Landkreis Gießen wurden erst Anfang 2026 abgeschlossen. Demnach konnte bei Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplans des Landkreises für das Jahr 2026 noch nicht verlässlich abgesehen werden, ob und in welcher Höhe entsprechende Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung auch sachlich und zeitlich unabweisbar gem. § 100 Abs. 1 HGO. Da die Stadt Staufenberg für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme bereits eine Bewilligung von Fördermitteln aus dem LEADER-Programm erhalten hat, besteht die Notwendigkeit der zeitnahen Realisierung der Baumaßnahme. Hierzu ist eine verbindliche Zusage des Landkreises zur Zahlung des Investitionskostenzuschusses erforderlich, um die Räumlichkeiten entsprechend den Anforderungen des Landkreises herrichten zu können.

Die Deckung erfolgt durch freie Verpflichtungsermächtigungen im Produkt 21.1.01.22, Maßnahme 101.


Mit der Fertigstellung der Räumlichkeiten für das schulische Ganztagsangebot der Grundschule am Edelgarten in Staufenberg-Treis ist frühestens Ende 2027 zu rechnen.


Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2026 wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 Euro benötigt. Die Deckung erfolgt durch bisher nicht benötigte Verpflichtungsermächtigungen im Produkt 21.1.01.22, Maßnahme 101. Die für die Zahlung des Investitionskostenzuschusses benötigten Mittel werden vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung im Rahmen des Haushaltsplanes 2027 bereitgestellt.

Mitzeichnung:


Ingo Jung
Fachdienstleitung FD 41


Andrea Laucht
Sachbearbeiterin


Thorsten Becker
Leiter des
Fachdienstverbundes
Schule, Bauen,
Informationstechnik und
Zentrale Dienste


Christopher Lipp
Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 23. Februar 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Kokun

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 62
Sachbearbeiter: Sabine Langer
Telefonnummer: 0641/96614-11

Vorlage Nr.: 0060/2026
Gießen, den 19. Mai 2026

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Fünfte Änderung der Frischfleisch-Kostensatzung;
hier: Verlängerung des Verzichts auf die Erhebung von Gebühren für die
Trichinenuntersuchung von Haarwild**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2024

Begründung:

Die seit 2018 mehrfach und aktuell bis zum 30. Juni 2026 erfolgte Aussetzung der Gebührenerhebung für Trichinenuntersuchungen von Haarwild bei Probenentnahmen durch beauftragte Jagd ausübungs berechtigte soll bis zum 30. Juni 2030 verlängert werden.

Nachdem die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Südhessen mittlerweile rückläufig ist, breitet sich die Krankheit seit Juni 2025 in Nordrhein-Westfalen in Richtung Hessen aus, weshalb bereits die Landkreise Lahn-Dill, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ergriffen haben.

Die Gefahr der weiteren Ausbreitung der ASP wird in den kommenden Jahren bestehen bleiben. Ein wesentliches Instrument der Prävention ist auch in den noch nicht von der ASP betroffenen Gebieten die Reduzierung des Schwarzwildbestandes durch die verstärkte Bejagung von Wildschweinen. Die Mitwirkung durch die Jägerschaft an dieser Präventionsmaßnahme soll mit dem erklärten Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für die Trichinenproben-Untersuchung fortgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem Durchschnitt der Jahre 2023 - 2025 ist durch den gewichtsunabhängigen Verzicht auf Gebührenerhebung für die Trichinenuntersuchung bei Probenentnahme durch beauftragte Jagd ausübungs berechtigte mit jährlichen Mindereinnahmen von ca. 13.000 € zu rechnen (bei Wildschweinen < 20 kg war die Gebührenfreiheit von Anfang an, d. h. seit 2015, in der Satzung geregelt).

Mitzeichnung:

Fachdienst
Veterinärwesen und
Verbraucherschutz



Sabine Langer



Dr. Stefanie Graff

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Leiter/in der
Organisationseinheit



Christian Zuckermann

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 01. Juni 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im
Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert
durch Satzung vom 28. Oktober 2024**

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

In § 2 Abs. 2 wird das Datum „30. Juni 2026“ ersetzt durch das Datum „30. Juni 2030“.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 22. Juni 2026

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

SATZUNG

des Landkreises Gießen

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 9. März 2015

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung vom 9. März 2015 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Satzung am 28. Oktober 2024) beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Der Landkreis Gießen erhebt für die Untersuchungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.
- (2) Soweit das als Anlage beigefügte Verzeichnis keine gebührenpflichtigen Tatbestände bestimmt, finden in ihrer jeweiligen Fassung die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 652) sowie die in den in § 1 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 6 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 622) genannten Vorschriften Anwendung.
- (3) Für sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für welche weder das als Anlage beigefügte Verzeichnis noch die in Abs. 2 genannte fachministerielle Verwaltungskostenordnung gebührenpflichtige Tatbestände bestimmen, werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 16), erhoben.

§ 2 Kostenerhebung

- (1) Die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618). Die jeweils gültige Fassung ist maßgebend.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren nach Nr. 26 des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses (Trichinenuntersuchung Haarwild bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte) wird bis zum 30. Juni 2026 abgesehen.

§ 3

Kostenerhebung in besonderen Fällen

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Oktober 2014 in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag nach der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

Buseck, den 9. März 2015

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Anlage zu § 1 Abs. 1: Gebührenverzeichnis

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr in Euro |
|----------|--|------------------------------|-------------------|
| 1 | Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Bei Gebühren nach Zeitaufwand findet Gebührenziffer 1402 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung) | | |
| 11 | Schweine | | |
| 111 | Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg mit Trichinenuntersuchung | je Tier | 10,00 |
| 112 | Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg ohne Trichinenuntersuchung | je Tier | 8,00 |
| 113 | Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg mit Trichinenuntersuchung | je Tier | 10,00 |
| 114 | Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg ohne Trichinenuntersuchung | je Tier | 8,00 |
| 12 | Rinder und Jungrinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons | | |
| 121 | ausgewachsene Rinder | je Tier | 17,00 |
| 122 | Jungrinder | je Tier | 17,00 |
| 13 | Equiden | je Tier | 23,00 |
| 14 | Schafe und Ziegen | | |
| 141 | Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg | je Tier | 7,00 |
| 142 | Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg | je Tier | 7,00 |
| 15 | Haus- und Perlhühner, Enten und Gänse, Truthühner | je angefangene Viertelstunde | 8,50 |
| 2 | Schlacht- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll und bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist | | |
| 21 | Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg | je Tier | 18,00 |
| 22 | Rinder, Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons | je Tier | 20,00 |
| 23 | Schafe und Ziegen | je Tier | 12,00 |
| 24 | Wildwiederkäuer und Laufvögel soweit nicht in Nr. 22 genannt | je Tier | 15,00 |
| 25 | Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild (Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können), ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg | je Tier | 15,00 |
| 26 | Trichinenuntersuchung nach Nr. 25 bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte | je Tier | 5,00 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr in Euro |
|----------|---|--------------------------|-------------------|
| 3 | Gebühren im Zusammenhang mit Wildbearbeitungsbetrie- ben, einschließlich der Gesundheitsüberwachung von Ge- hegewild | | |
| 31 | kleines Federvieh | je Tier | 4,00 |
| 32 | kleines Haarwild | je Tier | 4,00 |
| 33 | Wildschweine | je Tier | 14,00 |
| 34 | Wildwiederkäuer | je Tier | 9,00 |

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2023.

Begründung:

Die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012 ist zuletzt durch die Dritte Änderungssatzung vom 10. Juli 2023 geändert worden. Mit der nun vorgelegten Vierten Änderungssatzung soll die Satzung umfassend an die zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Zuge der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes, sowie die veränderten Organisationsstrukturen des Eigenbetriebes angepasst werden.

Die Änderungen lassen sich im Wesentlichen in folgende Themenbereiche gliedern:

1. Anpassung der Eingangsformel an die aktuellen Gesetzesfassungen

Die Eingangsformel der Satzung wird an die aktuell geltenden Fassungen der Hessischen Landkreisordnung (HKO), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) angepasst, sodass die Satzung den gegenwärtigen Rechtsstand abbildet.

2. Anpassung des Betriebsgegenstandes (§ 2)

In § 2 Abs. 2 wird die bisherige Formulierung „deckt nur den Eigenbedarf“ durch „deckt Bedarfe des Landkreises Gießen ab“ ersetzt. Damit wird insbesondere klargestellt, dass der Servicebetrieb auch im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten mit anderen Kommunen, z.B. im Zuge der Reinigung der Gemeinschaftsflächen im gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrum von Landkreis und Stadt Gießen, tätig werden kann.

3. Anpassung der Wertgrenzen (§§ 5 und 8)

Die Wertgrenzen werden an den aktuellen Stand der Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen angepasst.

4. Betriebskommission (§ 7)

Die Vorschriften zur Betriebskommission werden an die aktuelle Verwaltungsorganisation des Landkreises angepasst (Bezeichnung „Fachdienste Schule und Sport sowie Bauen“). Zudem werden eine Regelung zum Nachrücken bzw. Nachberufen bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern und eine klarstellende Regelung zu den wahlrechtlichen Vorschriften aufgenommen.

5. Neuordnung der Betriebsleitung (§ 9)

Die Betriebsleitung war bisher in Form einer Kaufmännischen und einer Technischen Betriebsleitung ausgestaltet. Künftig soll der Servicebetrieb von einer Betriebsleitung geführt werden und damit eine eindeutige Verantwortlichkeit sichergestellt werden. Es ist dabei zu beachten, dass eine ausreichende technische Qualifikation der Betriebsleitung vorhanden ist, um die Delegation der Betreiberverantwortung sachgerecht vornehmen zu können. Der Kreisausschuss kann mit Zustimmung der Betriebskommission eine Person als Vertretung bestellen, die nur im Verhinderungsfall der Betriebsleitung tätig wird.

6. Jahresabschluss und Berichtswesen (§ 14)

§ 14 wird umfassend neu gefasst und an die novellierten Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuchs angepasst. Insbesondere wird die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss von sechs auf vier Monate verkürzt. Zudem wird die Beschlussfassung über die Entlastung der Betriebsleitung in den Jahresabschlussbeschluss des Kreistages aufgenommen.

7. Weitere redaktionelle Anpassungen

Daneben enthält die Satzung verschiedene redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Eine vollständige Übersicht der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Synopse.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in Höhe von ca. 2.500 Euro brutto.

Die Mittel stehen im Wirtschaftsplan/Erfolgsplan des Servicebetriebes im Rahmen der Betriebskosten (Pos. 5.1) zur Verfügung. Die Mittel sind im Produkt 24.3.1. „Overhead“ unter Konto 684000 „amtliche Bekanntmachungen“ veranschlagt.

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

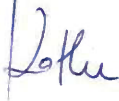
Betriebsleitung

Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“
vom 10. September 2012,
zuletzt geändert durch Satzung am 10. Juli 2023**

**Artikel 1
Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“
vom 10. September 2012,
zuletzt geändert durch Satzung am 10. Juli 2023**

(1) Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:

„Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 5, 51, 121, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 10. September 2012 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2026):“

(2) § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Betrieb deckt Bedarfe des Landkreises Gießen ab und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.“

(3) In § 2 Abs. 3 werden die Worte „im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 52 HKO in Verbindung mit den §§ 121 ff. HGO“.

(4) In § 4 Buchstabe k) werden nach den Worten „mit Mitgliedern der Betriebskommission“ die Worte „, deren Stellvertretern“ eingefügt.

(5) In § 5 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „Euro 100.000“ ersetzt durch die Worte „150.000 Euro“.

(6) In § 7 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Spiegelstrich werden die Worte „den Fachbereich Schulen und Bauen“ ersetzt durch die Worte „die Fachdienste Schule und Sport sowie Bauen“.

(7) In § 7 Abs. 1 Buchstabe c) werden nach den Worten „zwei Mitglieder des“ die Worte „für den Eigenbetrieb zuständigen“ eingefügt.

(8) § 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens rücken die Nachfolger nach (Mitglieder nach Abs. 1 a) und b)) oder werden nachberufen (Mitglieder nach Abs. 1 c) und d)).“

(9) § 7 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Für die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gelten die wahlrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sowie die §§ 67 bis 69 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.“

(10) § 8 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:

„c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 150.000 Euro im Einzelfall nicht unterschreitet;“

(11) In § 8 Abs. 3 Buchstabe d) werden die Worte „Euro 100.000“ ersetzt durch die Worte „150.000 Euro“.

(12) In § 8 Abs. 4 werden die Worte „nach § 5 der Entscheidung des Kreistags oder nach § 6 der Entscheidung des Kreisausschusses“ ersetzt durch die Worte „nach § 4 der Entscheidung des Kreistags oder nach § 5 der Entscheidung des Kreisausschusses“.

(13) § 9 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter. Der Kreisausschuss bestellt die Betriebsleitung.

(2) Der Kreisausschuss kann mit Zustimmung der Betriebskommission eine Person als Vertretung bestellen, die nur tätig wird, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.

(4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat der/dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie der/dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Beigeordneten und der/dem Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.“

(14) § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung in Verbindung mit § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Betriebsleitung vertritt die gemäß § 9 Abs. 2 bestellte Vertretung den Eigenbetrieb.“

(15) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt die Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden die Erklärungen von der Betriebsleitung allein unterzeichnet, sofern ihr Gegenstandswert 50.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro bis einschließlich 150.000 Euro ist die Unterzeichnung durch die Betriebsleitung zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder der/dem für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten erforderlich. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin/dem Landrat oder der/dem für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet sind.“

(16) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.“

(17) § 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Erklärungen eines für ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigten bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist.“

(18) § 10 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die nach § 9 Abs. 2 bestellte Vertretung unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.“

(19) In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Betriebsleitungen“ ersetzt durch das Wort „Betriebsleitung“.

(20) In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Betriebsleitungen“ ersetzt durch das Wort „Betriebsleitung“.

(21) In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wort „dem Stellenplan“ ersetzt durch die Worte „der Stellenübersicht“.

(22) § 13 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Beschluss des Kreistages über den Wirtschaftsplan ist öffentlich bekanntzumachen; § 52 HKO in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO gilt sinngemäß.“

(23) In § 14 Abs. 1 werden die Worte „oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung“ gestrichen.

(24) § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß § 22 bis 25 EigBGes aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht. Die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss und den Lagebericht von

Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.“

(25) § 14 Abs. 4 wird gestrichen.

(26) § 14 Abs. 5 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.“

(27) § 14 Abs. 6 S. 1 und 2 (neu) erhalten folgende neue Fassung:

„(6) Als Prüfer für den Jahresabschluss kann die Revision des Landkreises Gießen bestellt werden; im Übrigen bestimmt der Kreistag einen Abschlussprüfer.“

(28) § 14 Abs. 7 und 8 (neu) erhalten folgende neue Fassung:

„(7) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind mit dem Prüfbericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(8) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 22. Juni 2026

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider

Landrätin

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 41
Sachbearbeiter: Katharina Rinn
Telefonnummer: -1304

Vorlage Nr.: 0029/2026
Gießen, den 26.05.2026

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Grundschule Wettenberg-Wißmar
hier: Projektgenehmigung für einen Erweiterungsneubau**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für einen Erweiterungsneubau der Grundschule Wettenberg-Wißmar am Standort Hainerweg 9, 35435 Wettenberg-Wißmar. Auf der Grundlage der aktuellen Planungsergebnisse betragen die Gesamtkosten der Baumaßnahme 3,05 Mio. Euro (brutto).

Begründung:

An der Grundschule Wettenberg-Wißmar werden aktuell rund 190 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Schülerzahlen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen, wodurch die räumliche Situation an der Grundschule äußerst angespannt ist. Neben einem Raumbedarf in Bezug auf Klassenräume und Räume zur differenzierten Unterrichtsgestaltung besteht auch aufgrund des Ausbaus des Ganztagesangebotes der Schule im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ein zusätzlicher Raumbedarf. Auch in den kommenden Schuljahren ist aufgrund der aktuellen Schülerprognose mit einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen zu rechnen, wobei der Höhepunkt im Schuljahr 2028/2029 erwartet wird. Die einzelnen Jahrgänge im Einzugsbereich der Schule schwanken zwischen einer Zwei- und Dreizügigkeit, sodass es Ziel der Planungen für den Erweiterungsneubau war, die Grundschule Wettenberg-Wißmar räumlich gut für die Herausforderungen der kommenden Jahre aufzustellen.

Da bereits alle räumlichen Reserven des Bestandsgebäudes der Schule aus dem Baujahr 1956 ausgeschöpft wurden und Räume innerhalb des Schulgebäudes bereits umgenutzt wurden, besteht der dringende Bedarf nach weiteren Klassen- bzw. Fach- und Ganztagsräumen sowie Räumen für differenzierte Unterrichtsgestaltung. Um kurzfristig auf die räumliche Situation zu reagieren wurde bereits ein Klassenraumcontainer auf dem Schulhof der Schule aufgestellt.

Gemeinsam mit der Grundschule Wißmar wurde ein Raumprogramm für die notwendige Erweiterung des Schulgebäudes entwickelt. Der Erweiterungsneubau ist als kompaktes, zweigeschossiges Gebäude an der südwestlichen Grundstücksspitze vorgesehen.

Planungskonzept und Raumprogramm



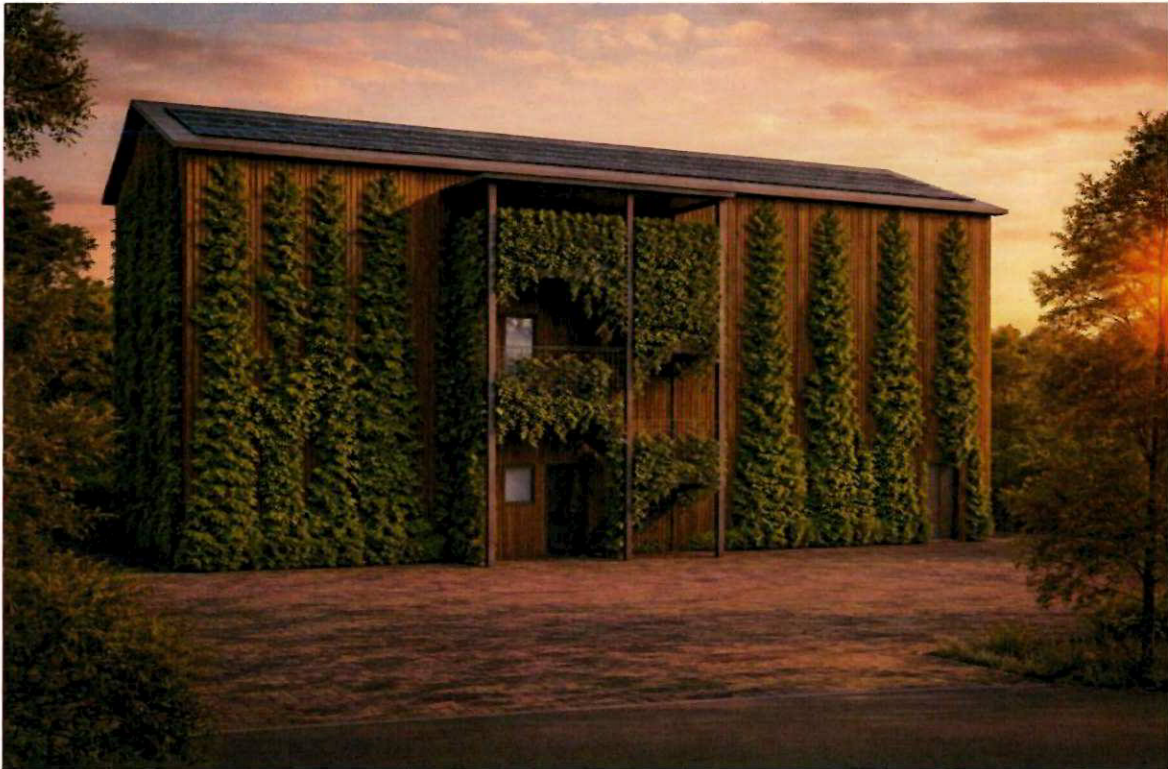
Der Entwurf umfasst im Erdgeschoss einen Eingangsbereich, der als nutzbare offene Mitte zur Verfügung steht, sowie zwei Klassenräume, einen Putzmittelraum und einen Technikraum. Im Obergeschoss befinden sich zwei Klassenräume, ein Differenzierungsraum und ein Putzmittelraum. Die gesamte Gebäudetechnik (Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Wechselrichter, Akkuspeicher) ist im Dachraum untergebracht. Zwei vorgelagerte Treppen sichern die Erschließung und notwendigen Rettungswege im Brandfall als eine wirtschaftliche und raumsparende Lösung.

Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 705 m².

Lageentwurf der Erweiterung



Die Visualisierungen sind nicht maßstäblich und sollen lediglich der Vermittlung der Optik dienen.



Die Visualisierungen sind nicht maßstäblich und sollen lediglich der Vermittlung der Optik dienen.

Gebäudekonstruktion

Die Konstruktion erfolgt in Holzrahmenbauweise mit einem hohen Vorfertigungsgrad, um eine kurze Bauzeit und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des laufenden Schulbetriebs sicherzustellen.

Das Dach besteht aus einem flach geneigten Satteldach in langlebiger Metallkonstruktion.

Photovoltaikanlage

Zur nachhaltigen und energieeffizienten Versorgung des Gebäudes ist die Installation einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen vorgesehen. Ergänzend hierzu wird eine Fassaden-Photovoltaikanlage realisiert, um die zur Verfügung stehenden Flächen optimal zu nutzen und eine möglichst hohe Eigenstromerzeugung zu erreichen. Zur weiteren Steigerung des Eigenverbrauchsanteils sowie zur Lastoptimierung wird ein Energiespeichersystem integriert, das eine zeitversetzte Nutzung des erzeugten Stroms ermöglicht.

Barrierefreiheit

Der Neubau wird im Erdgeschoss vollständig barrierefrei erschlossen. Damit stehen zwei multifunktional nutzbare Klassenräume und die offene Mitte des Eingangsbereiches mobilitätseingeschränkten Schülerinnen und Schülern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Mobilitätseinschränkungen ist in den Räumlichkeiten der Grundschule Wettenberg-Wißmar somit jederzeit uneingeschränkt gewährleistet.

Auf die Errichtung eines Aufzugs zur Erschließung des Obergeschosses des neuen Gebäudes wird aus zwei Gründen verzichtet: Zum einen lässt das eingeschränkte Baufeld eine bauliche Integration eines Aufzugs nur mit erheblichem Mehraufwand zu. Zum anderen stehen die hierfür anfallenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen, da lediglich zwei Klassenräume und ein Differenzierungsraum im Obergeschoss erschlossen werden. Ein Aufzug würde an dieser Stelle keine zusätzlichen Raumfunktionen eröffnen, die nicht bereits durch die

Erdgeschossnutzung abgedeckt wären. Anstelle einer punktuellen, kostenintensiven Einzellösung für ein Gebäude wird im Gegenzug eine gesamtheitliche Planung der Barrierefreiheit für die gesamte Schulliegenschaft angestrebt. Ziel ist es, mit den verfügbaren Mitteln möglichst viele Räume und Funktionsbereiche der Schule barrierefrei zu erschließen. Dieser Ansatz folgt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und führt im Ergebnis zu einer deutlich umfassenderen Barrierefreiheit, als sie durch einen isolierten Aufzugseinbau im neuen Gebäude erreicht werden könnte.

Fassade

Die Fassade wird mit einer senkrechten Holzbekleidung ausgestattet. An der Nordwest- und Nordostfassade wird das Gebäude entsprechend der verbindlichen Anforderungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Wettenberg zusätzlich mit Fassadenbegrünung ausgestattet.

Technische Gebäudeausrüstung

Elektrotechnik:

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird die elektrotechnische Infrastruktur der Schule modernisiert und erweitert, um den aktuellen technischen Anforderungen gerecht zu werden.

Heizung, Lüftung, Sanitär:

Im Zuge des Neubaus wird die haustechnische Infrastruktur im Bereich Heizung, Lüftung und Sanitär neu geschaffen bzw. teilweise erweitert, sodass sie sowohl den aktuellen technischen Anforderungen als auch zukünftigen Entwicklungen entspricht.

Zur Sicherstellung eines energieeffizienten und behaglichen Raumklimas ist die Installation einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung vorgesehen. Die Luftverteilung erfolgt dabei konventionell über Deckenauslässe, wodurch eine gleichmäßige Be- und Entlüftung der Räume gewährleistet wird.

Die Versorgung des Gebäudes bzw. der Lüftungsanlage erfolgt über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe. Diese ermöglicht neben der effizienten Wärmebereitstellung auch eine Temperierung der Räume, sodass sowohl Heizbetrieb als auch bei Bedarf eine passive Kühlung realisiert werden können. Für die Wärmeübertragung ist eine Fußbodenheizung vorgesehen, die im Sommer mit einer Kühlfunktion unterstützt.

Energieeffizienz und Nachhaltigkeit

Der Neubau wird als energieeffizientes und nachhaltiges Gebäude unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Bau und Betrieb errichtet. Angestrebt ist der Standard eines Klimafreundlichen Nichtwohngebäudes (KFN-NWG) nach den Anforderungen des Qualitätssiegels Nachhaltige Gebäude (QNG) in Verbindung mit dem Passivhausstandard plus Solar gemäß der Kommunalrichtlinie Energie Hessen. Auf diese Weise können Fördermittel in Höhe von voraussichtlich 357.994 Euro generiert werden. Der hohe Standard der Energieeffizienz sowie der hohe Autarkiegrad des Gebäudes gewährleisten zudem dauerhaft niedrige Betriebskosten.

Freiflächen

Die Freianlagen werden nach Abschluss der Baumaßnahme im Zuge einer separaten Maßnahme neu geordnet und an die Anforderungen des Schulbetriebs angepasst. Ziel ist eine klare Gliederung der Außenbereiche in unterschiedliche Nutzungszonen sowie eine funktionale Verknüpfung der einzelnen Teilflächen. Zudem sollen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten integriert werden.

Der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere die prägenden Großbäume, wird erhalten und in die Freiraumgestaltung integriert. Ergänzend werden standortgerechte Strauchpflanzungen vorgesehen, die zur räumlichen Gliederung der Freiflächen beitragen und gleichzeitig eine ökologische Aufwertung bewirken.

Die Erschließung der Freiflächen erfolgt über einen umlaufenden Weg, der das Gebäude umschließt und die einzelnen Nutzungsbereiche miteinander verbindet. Gleichzeitig wird hierdurch die Zugänglichkeit für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Fassadenbegrünung, sichergestellt. Die Anforderungen an Rettungswege werden dabei berücksichtigt.

Die Freiflächen gliedern sich in Spiel- und Bewegungsbereiche sowie ergänzende Aufenthaltsbereiche. Im näheren Umfeld des Gebäudes entstehen Flächen mit Spiel- und Aufenthaltsangeboten, darunter eine Sandspielfläche mit Verschattung sowie ergänzende Spiel- und Balancierelemente. Die Bereiche bieten zusätzlich Aufenthaltsqualität und Möglichkeiten zum ruhigen Aufenthalt. Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist ein weiterer Rückzugsbereich vorgesehen, der durch Ausstattungselemente, wie beispielsweise eine Hängematte, gekennzeichnet ist. Ergänzend werden im gesamten Außenbereich Sitzgelegenheiten in Form von Natursteinblöcken sowie weiteren Sitzelementen angeordnet, die sowohl dem Aufenthalt als auch dem informellen Lernen dienen.

Zeitplan

Auf der Grundlage der aktuellen Planungsergebnisse ist mit einem Baustart Mitte 2027 zu rechnen. Die geplante Bauzeit beträgt voraussichtlich 18 Monate.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf der Grundlage der aktuellen Kostenschätzung entstehen für den Erweiterungsneubau Gesamtkosten in Höhe von ca. 3,05 Mio. Euro (brutto). Es wird mit Fördermitteln von Land und Bund in Höhe von voraussichtlich 357.994 Euro gerechnet.


Im Haushaltsplan 2026 wurden im Teilfinanzhaushalt 21.1.01.40 bei der Maßnahme Nr. 102 ein Gesamtausgabebedarf in Höhe von 2,5 Mio. Euro sowie Fördermittel in Höhe von 160.000 Euro eingestellt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung lagen noch keine konkreten Planungsergebnisse vor, sodass lediglich eine grobe Schätzung der Kosten vorgenommen werden konnte. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen erhöht sich auf der Grundlage der aktuellen Kostenschätzung im Vergleich zur bisherigen Haushaltsplanung um 352.000 Euro. Im Zuge des Haushaltsplans 2027 erfolgt eine Anpassung des Gesamtausgabebedarfs auf 3,05 Mio. Euro (brutto) sowie der Fördermittel auf 357.994 Euro.

Mitzeichnung:

i. V.

J. Jung,
Fachdienstleiter


K. Rinn,
Projektleitung


T. Becker,
Leiter Fachdienstverbund


Christopher Lipp,
Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025 gem. § 100 HGO mit § 52 Abs. 1 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO werden die im Haushaltsjahr 2025 entstandenen

- **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 17.020.640,39 EUR und**
- **über-/außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes in Höhe von 3.840,41 EUR**

nachträglich genehmigt.

Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2025 in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.

Für die im Haushaltsjahr 2025 entstandenen Haushaltsüberschreitungen **liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Kreisausschuss gemäß § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung vor.**

Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren.

Eine Unterrichtung der Kreisgremien über wesentliche Veränderungen erfolgt im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte - in der Regel dreimal pro Jahr.

Die jetzt entstandenen Haushaltsüberschreitungen sind entweder durch zweckgebundene Mehrerträge oder durch Verbesserungen in übergeordneten Budgets gedeckt. Diese Deckungsmöglichkeiten ergeben sich aus:

- § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung, wonach über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zweckentsprechende Verwendung von über- bzw. außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen entstehen, bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt gelten und
- Nr. 9. der Haushalts- und Deckungsvermerke, die mit dem Haushalt 2025 beschlossen wurden.

Basis für diese Regelungen sind §§ 19 und 20 GemHVO.

Diese Regelungen sehen vor, dass die Produktverantwortlichen innerhalb der Budgets Mehraufwendungen einer Kostenart mit Minderaufwendungen einer anderen Kostenart decken können, soweit diese sachlich zusammenhängen. Ebenso können Mehrerträge zur Deckung von entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden.

Wenn der Ausgleich unter Heranziehung der vorgenannten Punkte nicht möglich ist, kann die nächst höhere Budgetebene des betroffenen Fachbereichs/Dezernates für die Deckung herangezogen werden. Die/Der zuständige Dezernentin/Dezernent muss dem Deckungsvorschlag zustimmen.

Über allen getroffenen Regelungen steht noch der Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 18 GemHVO, wonach die Erträge des Ergebnishaushalts unter Einbeziehung der Ergebnismittelrücklage insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts dienen und die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts dienen

Auf die beigefügten Listen der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2025 mit den jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

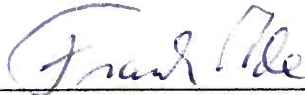
Organisationseinheit



Sachbearbeiterin
Frau Puxler



Leiterin der
Organisationseinheit
Frau Weber



Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
Herr Ide

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

A - Ergebnishaushalt

| Produkt/ Produkt- Bereich | Bezeichnung | Budget | Bereitgestellte Haushaltsmittel € | Buchungs- volumen € | dipl./npl Aufwendungen* € | Begründung |
|---------------------------------|--|---|---|---------------------------|---------------------------------|---|
| 11.1.00 | Verwaltungsleitung und -steuerung | 8001 - Budget Informationssicherheitsbeauftragte | 20.000,00 | 20.171,13 | 171,13 | Die Überschreitung resultiert aus den Reisekosten für den Informationssicherheitsbeauftragten und kann im Teilhaushalt 11.1.10 Zentrale Dienste durch Minderaufwendungen gedeckt werden. Die Deckung erfolgt hier gem. Nr. 9.2 der Haushalts- und Deckungsvermerke des Haushaltes 2025 auf Basis der nächst höheren Budgetebene, das heißt Produktübergreifend im selben Produktbereich. Hier ist dies der Produktbereich 11 - Innere Verwaltung. |
| | | 99901 - Produktbudget Verwaltungsleitung | 78.200,00 | 82.755,09 | 7.485,19 | Die Überschreitung resultiert aus der globalen Minderausgabe. Die Deckung erfolgte im Teilhaushalt 11.1.00 Verwaltungsleitung und -steuerung durch Minderaufwendungen i. H. v. 7.485,19 €. |
| 11.1.05 | Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement | 80002 - Geschäftsausgabenbudget Controlling | 4.500,00 | 4.631,19 | 131,19 | Die Überschreitung resultiert aus fälligen Rechnungen. Die Deckung erfolgte im Teilhaushalt 11.1.05 Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement durch Minderaufwendungen im Produktbudget. |
| 11.1.07 | Förderung der Gleichstellung der Geschlechter | 97002 - Geschäftsausgabenbudget Kreisrauenbüro | 4.377,21 | 4.385,02 | 7,81 | Die Überschreitung resultiert aus dem Sperrbetrag von 500 €. Die Deckung der Überschreitung erfolgt im Teilhaushalt 11.1.07 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durch Minderaufwendungen im Produktbudget. |
| 11.1.10 | Zentrale Dienste | 10001 - Allgemeines Produktbudget - Zentrale Dienste | 1.282.500,00 | 1.283.874,92 | 1.374,92 | Die Überschreitung resultiert im Wesentlichen aus Mehraufwendungen für Porto für die gesamte Kreisverwaltung im Zuge der Erhöhung des Briefpostes durch die Deutsche Post. Zusätzlich wurde der Ansatz um 10.000 € durch eine globale Minderausgabe gekürzt. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 11.1.10 Zentrale Dienste durch Minderaufwendungen im Geschäftsausgabenbudget. |
| 11.1.11 | Personalservice | 11002 - Geschäftsausgabenbudget Personal | 22.000,00 | 24.951,68 | 2.951,68 | Die Überschreitung resultiert aufgrund fälliger Rechnungen. Diese waren unvorhergesehen und unabweisbar. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 11.1.11 Personalservice durch Minderaufwendungen im Produktbudget. |
| 11.1.12 | Personal- und Organisationsentwicklung | | | | | |
| 12.2.02 | Ordnungs- und Gewerwesen | 11022 - Budget Beschäftigungsentgelte mbd FD Personal | 112.700,00 | 115.487,05 | 2.787,05 | Die Überschreitung resultiert im Wesentlichen aus den Beschäftigungsentgelten Freiwilliges Soziales Jahr. Ab September 2025 wurden 2 Personen im freiwilligen sozialen Jahr beschäftigt. Ab August 2025 kommen hierzu 2 weitere Personen die ihren Dienst eigentlich beim DRK verrichten, aber beim Landkreis Gießen eingesetzt sind, diese Kosten werden dem DRK erstattet. |
| 12.2.06 | Veterinärwesen und Verbraucherschutz | | | | | Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 11.1.12 Personal- und Organisationsentwicklung durch Minderaufwendungen im Produktbudget. |
| 55.4.01 | Naturschutz | | | | | |
| 11.1.13 | Kreisarchiv | 98002 - Geschäftsausgabenbudget Kreisarchiv | 2.033,84 | 2.683,21 | 649,37 | Die Überschreitung resultiert aus fälligen Rechnungen. Die Deckung der Überschreitung von 649,37 € erfolgt im Teilhaushalt 11.1.13 Kreisarchiv durch Minderaufwendungen i. H. v. 324,53 € und Mehrentgelten i. H. v. 40 €. Sowie im Teilhaushalt 11.1.11 Personalservice durch Minderaufwendungen i. H. v. 284,79 €. Die Deckung erfolgt hier gem. Nr. 9.2 der Haushalts- und Deckungsvermerke des Haushaltes 2025 auf Basis der nächst höheren Budgetebene, das heißt Produktübergreifend im selben Produktbereich. Hier ist dies der Produktbereich 11 - Innere Verwaltung. |
| 11.1.21 | Kreiskasse | 21001 - Produktbudget Kreiskasse | 162.600,00 | 162.989,28 | 389,28 | Die Überschreitung resultiert im Wesentlichen aus höheren Bankspesen als erwartet. Zusätzlich wurde der Ansatz um 20.000 € durch eine globale Minderausgabe gekürzt. Diese waren unvorhergesehen und unabweisbar. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 11.1.21 Kreiskasse durch Minderaufwendungen im Geschäftsausgabenbudget. |

A - Ergebnishaushalt

| Produkt/ Produkt- Bereich | Bezeichnung | Budget | Bereitgestellte Haushaltsmittel € | Buchungs- volumen € | Upl./npl Aufwendungen* € | Begründung |
|---------------------------------|-------------------------------------|---|---|---------------------------|--------------------------------|---|
| 12.2.04 | Verkehrswesen | 31001 - Produktbudget Verkehr | 607.900,00 | 737.377,52 | 129.477,52 | Die Überschreitung besteht aus zwei Teilbeiträgen Einmal die Überschreitung von 11.695,37 € aufgrund von Rechnungen für Leiharbeitskräfte, die noch in 2025 gezahlt und korrekter Weise im Produkt Verkehrswesen gebucht werden mussten. Diese können im Teilhaushalt 55.4.01 Naturschutz durch Minderpersonalaufwendungen i. H. v. 11.695,37 € gedeckt werden. Gem. Haushalts- und Deckungsvermerken 2025 Nr. 2 sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen über alle Teilhaushalte hinweg zu einem Querschnittsbudget verbunden. Daraus ergibt sich, dass Personalaufwendungen ausdrücklich von der "automatischen" Deckungsfähigkeit ausgeschlossen und eigenständig zu betrachten sind. Wenn jedoch ein sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang, wie hier zwischen Leiharbeitskräften und Personalaufwendungen besteht, kann eine Deckung nach Prüfung eingesparter Personalkosten im Teilhaushalt erfolgen. Die Deckung über Personalkosten im Produkt 12.2.04 Verkehrswesen war nicht möglich, daher wurde die Deckung innerhalb der Dezernatszuständigkeit über die Personalkosten des Teilhaushaltes 55.4.01 Naturschutz hergestellt. Die Deckungsmöglichkeit auf Dezernatsebene ergibt sich aus den Haushalts- und Deckungsvermerken 2025 Nr. 9,2. Es gibt einen entsprechenden Beschluss der Dezernatsrunde vom 12.01.2026. |
| | | | | | | Die weitere Überschreitung von 117.782,15 € bezieht sich auf eine Vielzahl von Einzelüberschreitungen aus höheren Ausgaben in Bezug auf die zwangsweise Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen (Erststempelungen). Des Weiteren sind die Ausgaben für die Beschaffung von Führerscheinen, Zulassungsbescheinigungen und sonstigen Verbrauchsmaterialien höher als erwartet. Ebenso ist in diesem Bereich eine globale Minderausgabe i. H. v. 100.000 € gesetzt worden. Der Landkreis Gleifern ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Es ist eine Teildeckung im Teilhaushalt 12.2.04 Verkehrswesen einerseits durch Minderaufwendungen im Geschäftsausgabenbudget i. H. v. 8.251,95 € und Mehreträgen i. H. v. 10.373,47 € möglich. Die geringeren Gebühreneinnahmen im Gegensatz zu den Mehraufwendungen sind u. a. durch die Erhöhung der Zulassungsvorgänge im Onlineverfahren zurückzuführen. I. R. d. Onlinezulassungen sind u. a. durch die Erhöhung der Gebühreneinnahmen bei gleicher Kostenlast für Plaketten, Siegel und Fahrzeugschilde erzielt. Im Bereich der Fahrtaubehör wurden die Preise von der Bundesdruckerei zum 01.01.2025 angehoben. Die erhöhten Kosten dürfen aber nicht 1:1 an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Die Höhe der Gebühren ist durch die GebOSI geregelt und kann nicht frei bestimmt werden. Für die Entgegennahme von Versicherung an Eides statt dürfen keine Gebühren mehr erhoben werden. Die Gebührennummer wurde aus der GebOSI gestrichen Es verbleibt eine Restüberschreitung i. H. v. 99.156,73 € |
| 12.2.06 | Veternärwesen und Verbraucherschutz | 62001 - Produktbudget Veterinärwesen und Verbraucherschutz | 234.400,00 | 251.136,58 | 16.736,58 | Die Überschreitung resultiert durch höhere Aufwendungen für die Hessische Tierseuchenkasse als erwartet. Zudem wurde der Ansatz um 50.000 € durch eine globale Minderausgabe reduziert. Die Deckung erfolgte im Teilhaushalt 12.2.06 Veternärwesen und Verbraucherschutz durch Minderaufwendungen im Geschäftsausgabenbudget i. H. v. 570,03 € und Mehreträge i. H. v. 16.166,55 € |
| | | | 827.500,00 | 901.876,04 | 75.359,85 | |
| 27.1.01 | Kreisvolkshochschule | 43001 - Produktbudget KVHS | davon: bereits genehmigt | | 60.481,44 | Die Überschreitung resultiert im Wesentlichen aus nicht geplanten Kursen für Smart Cities, wozu es aber teilweise zweckgebundene Mehreträge gibt. Im Sinne des § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2025 sind die Mehreträge i. H. v. 60.481,44 € im Teilhaushalt 27.1.01. Kreisvolkshochschule aus Kursen für Smart Cities bereits genehmigt. |
| | | | zu genehmiger: | | 14.878,41 | Die Deckung der Überschreitung von 14.878,41 € erfolgt im Teilhaushalt 27.1.01 Kreisvolkshochschule durch Minderaufwendungen im Geschäftsausgabenbudget i. H. v. 2.962,40 € und Mehreträge i. H. v. 11.916,01 € Die Mehreinnahmen der Kreisvolkshochschule werden zur Deckung aufwandsbezogener Überschreitungen herangezogen. |
| 28.1.01 | Kulturförderung | 99803 - Produktbudget Kulturförderung | 1.779.111,27 | 1.792.015,22 | 35.240,00 | Die Überschreitung resultiert aus Mehraufwendungen für die Zuweisung für das Stadttheater Gleifern. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 28.1.01 Kulturförderung durch Mehreträge. Diese sind entstanden aufgrund der Rückforderung nach der Prüfung des Verwendungsnachweises für das Jahr 2021. |

A - Ergebnishaushalt

| Produkt/ Produkt- Bereich | Bezeichnung | Budget | Bereitgestellte Haushaltsmittel € | Buchungs- volumen € | Üpl./apl Aufwendungen* € | Begründung |
|---------------------------------|-------------------------|---|---|---------------------------|--------------------------------|--|
| 52.1.01 | Bauaufsicht | 71001 - Produktbudget Bauaufsicht | 215.195,67 | 265.974,39 | 50.778,72 | Die Überschreitung resultiert aus einer ursprünglichen Sperrung i. H. v. 30.000 € und globalen Minderausgaben i. H. v. 30.000 €. Die Deckung erfolgte durch Mehrerträge im Teilhaushalt 52.1.01 Bauaufsicht. |
| 56.1.01 | Wasser- und Bodenschutz | 73001 - Produktbudget Wasser- und Bodenschutz | 16.600,00 | 18.150,48 | 1.550,48 | Überschreitung aufgrund einer globalen Minderausgabe i. H. v. 10.000 € und einer Sperrung von 10.000 €. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 56.1.01 Wasser- und Bodenschutz durch Mehrerträge. |
| | | 73002 - Geschäftsausgabenbudget Wasser- und Bodenschutz | 7.266,57 | 7.588,85 | 322,28 | Die Überschreitung aufgrund einer Sperrung von 500 € ist im Teilhaushalt 56.1.01 Wasser- und Bodenschutz durch Mehrerträge gedeckt. |
| | | Summe der formal zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen: | | | 264.931,61 | |
| | | Summe der zur Deckung verwendeten Minderauswendungen: | | | 39.387,37 | |
| | | Summe der zur Deckung verwendeten Mehrerträge: | | | 126.387,51 | |
| | | Netto Summe: | | | 99.156,73 | |

A - Ergebnishaushalt

| Produkt/ Produkt- Bereich | Bezeichnung | Budget | Bereitgestellte Haushaltsmittel € | Buchungs- volumen € | Üpl./apl Aufwendungen* € | Begründung |
|---------------------------------|---|--|---|---------------------------|--------------------------------|---|
| Schulträger | | | | | | |
| 24.3.01 | Sonstige schulische Aufgaben | 40002 - Geschäftsausgabenbudget Schulen und Bauen | 37.642,25 | 42.311,50 | 4.669,25 | Unter anderem aufgrund personeller Veränderungen bestand die Notwendigkeit vermehrter Fortbildungen, die insbesondere in den Bereichen Bauen und Technik sehr kostenintensiv sind. Teilweise handelt es sich um Fortbildungen, die verpflichtend durchgeführt werden müssen. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 24.3.01. Sonstige schulische Aufgaben durch Minderaufwendungen im Produktbudget-Schulträgerdienstleistungen. |
| 24.3.01 | Sonstige schulische Aufgaben | 40007 - Produktbudget-Schulartüberg. Dienstleistungen | 14.578.373,19 | 14.739.812,45 | 180.924,20 | Die Überschreitung resultiert aus einer höheren Erstattung für Dienstleistungen des Eigenbetriebes Gebäudebewirtschaftung des Landkreises Gießen. |
| 24.3.02 | IT-Ausstattung an Schulen / Medienzentrum | 40009 - Produktbudget Medienzentrums | 399.068,62 | 407.318,40 | 8.300,00 | In Verbindung mit dieser Überschreitung entsteht im Schulträgerhaushalt eine Unterdeckung von 524.138,08 €. Die Unterdeckung wurde bereits mit dem Haushaltsvollzugsbericht vom 3. Quartal 2025 prognostiziert und in die Kalkulation der Schulumlage für das Jahr 2026 mit einbezogen. Eine entsprechende Erhöhung der Schulumlage erfolgte mit dem Haushalt 2026. |
| 24.3.03 | Sozialarbeit an Schulen | 40900 - Sozialarbeit an Schulen | 3.706.000,00 | 3.905.167,47 | 199.167,47 | Leichte Ansatzüberschreitung aufgrund von notwendigen Beschaffungen im Zuge der Bereitstellung einer modernen digitalen Infrastruktur an den Schulen. Die Deckung erfolgte im Schulträgerhaushalt im Teilhaushalt 21.1.01 Grundschulen. |
| | | | 7.671.743,13 | 8.697.486,32 | 1.025.743,19 | Die Überschreitung resultiert aus den höheren Zuweisungen an Träger für die Sozialarbeit an Schulen und aus den Projekten der Sozialarbeit an Schulen. Hintergrund sind im Wesentlichen Gehaltssteigerungen bei dem Personal der Träger im Zuge von Tarifabschlüssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt 24.3.03 Sozialarbeit an Schulen durch zweckgebundene Mehreinträge i. R. d. Sozialarbeit an Schulen gegeben. |
| 24.1.01 | Schülerbeförderung | 41003 - Produktbudget-Schülerbeförderung | davon: nicht genehmigungspflichtig | | 116.377,71 | Zuführung zur Rückstellung für ausstehende Rechnungen der Schülerbeförderung |
| | | | zu genehmigen | | 909.365,48 | Aufgrund deutlich gestiegener Schülerzahlen und höheren Beförderungskosten im Zuge von erforderlichen Neuausschreibungen von Fahrten im freigestellten Schülerverkehr kam es zu einer Überschreitung des Ansatzes nach § 161 des Hessischen Schulgesetzes ist der Landkreis Gießen als Schulträger für die Schülerbeförderung zuständig. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe des Schulträgers. |
| 21.1.01 | Bereitstellung und Betrieb von | | 7.859.000,00 | 7.913.890,77 | 54.890,77 | In Verbindung mit dieser Überschreitung entsteht im Schulträgerhaushalt eine Unterdeckung von 524.138,08 €. Die Unterdeckung wurde bereits mit dem Haushaltsvollzugsbericht vom 3. Quartal 2025 prognostiziert und in die Kalkulation der Schulumlage für das Jahr 2026 mit einbezogen. Eine entsprechende Erhöhung der Schulumlage erfolgte mit dem Haushalt 2026. |
| 21.8.01 | - Grundschulen | 41021 - Budget Bauunterhaltung Schulen | | | | Die Überschreitung resultiert aus einer höheren Erstattung für Bauunterhaltungsmaßnahmen des Servicebetriebes des Landkreises Gießen. Aufgrund notwendiger Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, die zeitlich nicht umzusetzen waren, kam es zu einer leichten Überschreitung des Budgets. |
| 22.1.01 | - Gesamtschulen | | | | | In Verbindung mit dieser Überschreitung entsteht im Schulträgerhaushalt eine Unterdeckung von 524.138,08 €. Die Unterdeckung wurde bereits mit dem Haushaltsvollzugsbericht vom 3. Quartal 2025 prognostiziert und in die Kalkulation der Schulumlage für das Jahr 2026 mit einbezogen. Eine entsprechende Erhöhung der Schulumlage erfolgte mit dem Haushalt 2026. |
| 22.1.01 | - Förderschulen | | | | | |
| | | Summe Üpl./APL Schulträger: | | | 1.357.317,17 | |
| | | Summe der zur Deckung verwendeten Minderaufwendungen Schulträger: | | | 12.969,25 | |
| | | Summe der zur Deckung verwendeten Mehreinträge Schulträger: | | | 199.167,47 | |
| | | Netto Summe Schulträger: | | | 1.145.180,45 | |

A - Ergebnishaushalt

| Produkt/ Produkt- Bereich | Bezeichnung | Budget | Bereitgestellte Haushaltsmittel € | Buchungs- volumen € | Upl./apl Aufwendungen* € | Begründung |
|----------------------------------|---|----------------------------------|---|---------------------------|--------------------------------|---|
| Jugend- und Sozialbereich | | | | | | |
| 30.0.01 | Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales | 59001 - Produktbudget 30.0.01.01 | 181.000,00 | 219.219,84 | 41.914,69 | Die Überschreitung resultiert aus der globalen Minderausgabe i. H. v. 50.000 €. Die zu tragenden Kosten für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten mussten trotzdem getragen werden. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 30.0.01 Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales durch Minderaufwendungen i. H. v. 18.200,89 € und Mehreinträge von 676,62 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 23.037,38 €. |
| 31.1.01 | Leistungen nach Kap. 3 SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt | 50003 - Produktbudget 31.1.01 | 6.489.600,00 | 7.135.084,47 | 645.484,47 | Die Überschreitung resultiert aus höheren Fallzahlen und höheren Kosten, u. a. durch die Erstattungen an das Jobcenter bei Feststellung einer befristeten Erwerbsunfähigkeit durch die Rentenversicherung. Der Ansatz wurde durch eine globale Minderausgabe von 300.000 € gekürzt. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 31.1.01 Leistungen nach Kap. 3 SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt durch Mehreinträge i. H. v. 65.392,44 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 560.092,03 €. |
| 31.1.02 | Leistungen nach Kap. 7 SGB XII - Hilfe zur Pflege | 50004 - Produktbudget 31.1.02 | 14.660.500,00 | 17.541.506,56 | 2.881.006,56 | Die Überschreitung resultiert aus dem Kostenanstieg für Pflegeheime und steigenden Fallzahlen. Ebenfalls wurden der Ansatz durch globale Minderausgaben i. H. v. 555.000 € gekürzt. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 31.1.02 Leistungen nach Kap. 7 SGB XII - Hilfe zur Pflege durch Mehreinträge i. H. v. 308.810,51 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 2.572.196,05 €. |
| 31.1.04 | Leistungen nach Kap. 5 SGB XII - Hilfen zur Gesundheit | 50005 - Produktbudget 31.1.04 | 4.015.000,00 | 6.748.810,66 | 2.733.810,66 | Deutlich höhere Abrechnungen von Krankenkassen für erstattungspflichtige Krankenbehandlungen. Der Ansatz wurde durch eine globale Minderausgabe von 100.000 € gekürzt. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Es verbleibt eine Überschreitung von 2.733.810,66 €. |
| 31.1.06 | Leistungen n. Kap. 4 SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 50006 - Produktbudget 31.1.06 | 44.520.200,00 | 47.058.894,25 | 2.538.694,25 | Die Überschreitung resultiert aus steigenden Fallzahlen und höheren Kosten für die Unterkunft (Mieten und Nebenkosten). Zusätzlich wurden der Ansatz um 200.000 € durch die globale Minderausgabe gekürzt. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 31.1.06 Leistungen n. Kap. 4 SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch Mehreinträge i. H. v. 2.481.473,63 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 57.220,62 €. |
| 31.1.50 | Hilfen in besonderen und anderen Lebenslagen - Kap. 8 und 9 SGB XII | 50008 - Produktbudget 31.1.50 | 345.000,00 | 463.613,00 | 118.613,00 | Die Überschreitung resultiert aus mehr Übernachtungen Wohnungsloser im sogenannten Durchwanderbereich. Zusätzlich wurde der Ansatz um 80.000 € durch die globale Minderausgabe gekürzt. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 31.1.50 Hilfen in besonderen und anderen Lebenslagen - Kap. 8 und 9 SGB XII durch Mehreinträge i. H. v. 5.676,32 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 112.936,68 €. |
| 31.2.01 | Kommunale Leistungen nach dem SGB II | 50010 - Produktbudget 31.2.01 | 1.149.800,00 | 2.900.346,63 | 1.750.546,63 | Die Überschreitung ist auf gestiegene Kosten der Mittagsangebote zurückzuführen. Zusätzlich wurde der Ansatz 1.455.000 € durch die globale Minderausgabe gekürzt. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 31.2.01 Kommunale Leistungen nach dem SGB II durch Mehreinträge i. H. v. 436,19 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 1.750.110,44 €. |
| | | 59003 - Produktbudget 31.2.01 | 79.145.000,00 | 80.689.245,02 | 1.544.245,02 | Die Überschreitung resultiert aus Fallheizungen, die kostenintensiver sind als Bestandsfälle wegen der Berücksichtigung der Karenzzeit. Ebenfalls ist die Inkraftsetzung des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes nicht erfolgt, weshalb Ukrainer nicht in das AsylbLG zurückgeführt wurden. Zusätzlich wurde der Ansatz um 70.000 € durch die globale Minderausgabe reduziert. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Eine Deckung ist in diesem Fall durch die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nicht möglich, da die Leistung nach dem SGB II und Leistungen für Bildung und Teilhabe im engen Kontext der Abrechnung stehen. In den Abrechnungen werden auch Korrekturen der Vorjahre abgebildet - vgl. Haushaltsvollzugsbericht 4, Quartal 2025. Es verbleibt eine Überschreitung von 1.544.245,02 €. |

A - Ergebnishaushalt

| Produkt-/Produkt-Bereich | Bezeichnung | Budget | Bereitgestellte Haushaltsmittel € | Buchungsvolumen € | Üpl./apl Aufwendungen* € | Begründung |
|--------------------------|--|--|-----------------------------------|-------------------|--------------------------|--|
| | | 11040 - Personalaufwendungen Teilhabechancengesetz | 208.200,00 | 242.143,86 | 33.943,86 | Die Überschreitung resultiert aus der Beschäftigung eines Mitarbeiters, der als nicht geförderter Beschäftigter dauerhaft übernommen wurde, aber er noch über die Personalaufwendungen des Teilhabechancengesetzes verbucht wurde. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 31.2.02 Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration durch Minderaufwendungen bei den "normalen" Personalaufwendungen. |
| 31.2.02 | Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration | 92004 - Arbeitsmarktintegration AQB | 1.252.000,00 | 1.284.474,00 | 32.474,00 | Die Überschreitung resultiert aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der Zuwendung, die der Landkreis Gießen gemäß Zuwendungs-Weiterleitungsvertrag für das Projekt "Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen" an die ZAUG gGmbH erhält. Die Überschreitung wurde im Teilhaushalt 31.2.02 Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration durch Mehrerträge des Ausbildungsbudgets gedeckt. |
| | | 92006 - Arbeitsmarktintegration AA-Mittel | 179.000,00 | 185.112,91 | 6.112,91 | Die Überschreitung resultiert aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der Zuwendung, die der Landkreis Gießen gemäß Zuwendungs-Weiterleitungsvertrag für das Projekt "Keiner geht verloren - Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) an Schulen" an die ZAUG gGmbH erhält. Die Deckung erfolgte im Teilhaushalt 31.2.02 Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration durch Minderaufwendungen der Arbeitsmarktintegration Kreismitel. |
| 34.1.01 | Unterhaltsvorschussleistungen | 51003 - Produktbudget 34.1.01 | 6.750.000,00 | 7.223.464,50 | 473.464,50 | Die Überschreitung resultiert aus steigenden Fallzahlen sowie der Unkenntnis der konkreten Höhe der Unterhaltsvorschussbeiträge bei der Mittelanmeldung. Der Ansatz wurde um 55.000 € durch die globale Minderausgabe reduziert. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen durch Mehrerträge i. H. v. 226.343,26 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 247.121,24 €. |
| 35.1.01 | Sonstige soziale Hilfen | 50013 - Produktbudget 35.1.01 | 1.330.000,00 | 1.861.769,55 | 531.769,55 | Die Überschreitung resultiert aus höheren Auszahlungen für Bildung und Teilhabe durch die Abarbeitung von Antragsrückständen und einem Antragszuwachs. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann vollständig im Teilhaushalt 35.1.01 Sonstige soziale Hilfen durch Mehrerträge gedeckt werden. |
| 36.1.01 | Tagesbetreuung für Kinder | 53006 - Produktbudget 36.1.01 | 3.754.500,00 | 4.536.427,74 | 781.927,74 | Die Überschreitung resultiert aus höheren Zuschüssen an Tagespflegepersonen und der globalen Minderausgabe i. H. v. 205.000 €. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Deckung erfolgt teilweise im Teilhaushalt 36.1.01 Tagesbetreuung für Kinder durch Mehrerträge i. H. v. 13.823,57 €. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 788.104,17 €. |
| 36.3.05 | Andere Aufgaben der Jugendhilfe | 51006 - Produktbudget 36.3.05 | 1.128.300,00 | 1.618.631,64 | 490.331,64 | Die Überschreitung entspringt im Bereich der Inobhutnahmen, welche unabwägbare sind. Ebenfalls gab es Kostensteigerungen aufgrund hoher Tagessätze. Der Ansatz wurde um 65.000 € durch die globale Minderausgabe reduziert. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 36.3.05 Andere Aufgaben der Jugendhilfe durch Mehrerträge i. H. v. 13.271,53 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 477.060,11 €. |
| 36.3.40 | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a i.V.m. § 41 SGB VIII) | 53007 - Produktbudget 36.3.40 | 7.365.500,00 | 8.159.552,13 | 794.052,13 | Der Mehraufwand ist im Wesentlichen auf den Bereich Schulbegleitung an einer Regelschule zurückzuführen. Zusätzlich wurde der Ansatz um 390.000€ durch die globale Minderausgabe reduziert. Der Landkreis Gießen ist gesetzlich dazu verpflichtet die Leistung zu erbringen. Die Überschreitung kann teilweise im Teilhaushalt 36.3.40 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a i.V.m. § 41 SGB VIII) durch Mehrerträge i. H. v. 48.778,58 € gedeckt werden. Es verbleibt eine Restüberschreitung von 768.104,17 €. |
| | | Summe ÜPL/APL Jugend und Soziales: | | | 15.388.391,61 | |
| | | Summe der zur Deckung verwendeten Minderaufwendungen Jugend und Soziales: | | | 58.257,46 | |
| | | Summe der zur Deckung verwendeten Mehrerträge Jugend und Soziales: | | | 3.748.926,20 | |
| | | Netto Summe Jugend und Soziales: | | | 11.591.207,95 | |

A - Ergebnishaushalt

| Produkt-/Produkt-Bereich | Bezeichnung | Budget | Bereitgestellte Haushaltsmittel € | Buchungsvolumen € | Opf./apl Aufwendungen* € | Begründung |
|--------------------------|--|--------|-----------------------------------|-------------------|--------------------------|------------|
| | Summe der formal zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen mit Schulträger und Jugend und Soziales: | | | | 17.020.640,39 | |
| | Summe der zur Deckung verwendeten Minderaufwendungen mit Schulträger und Jugend und Soziales: | | | | 110.614,08 | |
| | Summe der zur Deckung verwendeten Mehrerträge mit Schulträger und Jugend und Soziales: | | | | 4.074.481,18 | |
| | Netto Summe gesamt: | | | | 12.835.545,13 | |

Nachrichtlich (bereits genehmigt im Sinne des § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2025):

| | | | | | | |
|---------|---|--------------------|--------------|--------------|------------------|--|
| 21.1.01 | Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen | | | | 80.720,50 | Die Überschreitung ist in den Produkten 21.1.01 Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen und 24.3.01 Schularübergreifende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des schulischen Ganztagsangebotes entstanden. Durch höhere Teilnehmerzahlen sind höhere Auszahlungen erfolgt. Es existieren parallel höhere Erträge. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Auszahlung. Die Deckung erfolgt somit durch zweckgebundene Mehrerträge i. R. d. Paktes für den Nachmittag im Teilhaushalt 21.1.01 Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen. |
| 24.3.01 | Sonstige schulische Aufgaben | 40011 - Budget PIN | 2.705.000,00 | 2.785.720,50 | | |
| | Netto Summe: | | | | 80.720,50 | |

* Die bereitgestellten Haushaltsmittel enthalten Mittel, die laut gesetzlichen Vorgaben und Deckungsvermerken im Haushaltsplan nicht zur Deckung im Haushaltsvollzug herangezogen werden können. Aus diesem Grund ist die Differenz zwischen bereitgestellten Haushaltsmitteln und Buchungsvolumen nicht immer gleich den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

B. - Finanzhaushalt: Genehmigung durch den KA

| Leistung | Maß. | Bezeichnung | Bereitgest. Haushaltsmittel € | Buchungsvolumen € | üpl/apl Auszahlungen € | Begründung |
|------------|------|--|-------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------------------|
| 11.1.11.01 | 100 | Personalservice Gesetzliche Versorgungsrücklage | 190.000,00 | 193.840,41 | 3.840,41 | geringfügige Überschreitung |
| | | Summe | | | 3.840,41 | |

Nachrichtlich: überplanmäßig bereitgestellte Mittel - genehmigt gem. § 8 Abs. 2 der Haushaltsatzung

| Leistung | Maß. | Bezeichnung | Bereitgest. Haushaltsmittel € | Buchungsvolumen € | üpl/apl Auszahlungen € | davon: bereits gedeckt durch § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung | Begründung |
|------------|------|--|-------------------------------|-------------------|------------------------|--|---|
| 24.3.01.01 | 006 | Schularübergreifende Dienstleistungen und internes Management Landesprogramm "Verlässliche Schule" | 40.000,00 | 52.300,38 | 12.300,38 | 12.300,38 | Die Anschaffungen im Rahmen des Programms "Verlässliche Schule" werden in voller Höhe durch das Land erstattet. Auszahlungen gedeckt durch zweckgebundene Mehreinzahlungen. |
| 24.3.01.01 | 110 | Schularübergreifende Dienstleistungen und internes Management Zählerfernerfassung | 248.819,17 | 424.829,07 | 176.009,90 | 176.009,90 | Die Mehrauszahlungen für das Vorhaben "Energetisches Management der kommunalen Liegenschaften durch intelligente Messsysteme (iMSys)" sind gedeckt durch zweckgebundene Einzahlungen. |
| 36.2.01.01 | 001 | Jugendförderung Anschaffung von beweglichem Vermögen | 2.646,22 | 2.965,13 | 318,91 | 318,91 | Überschreitung durch die Anschaffung eines Beamers. Die Überschreitung ist gedeckt durch die Restmittel des Hessischen Demografiepreises. |
| | | überplanmäßig bereitgestellte Mittel | | | | 188.629,19 | |

Nachrichtlich: bereits durch den Kreisausschuss oder Kreistag bewilligte Mittel

| Leistung | Maß. | Bezeichnung | Bereitgest. Haushaltsmittel € | üpl/api Auszahlungen € | beansprucht € | davon: Buchungsvolumen € | davon: gebildete ETÜ € | Begründung |
|------------|------|---|-------------------------------|------------------------|---------------|--------------------------|------------------------|---|
| 54.2.01.01 | 157 | Kreisstraßen K 151 Reiskirchen/ Etingshausen - L3481 | 0,00 | 870.000,00 | 770.000,00 | 551.828,62 | 218.171,38 | Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 870.000 EUR KA-Vorlage 1648/2025, Beschluss durch Kreistag vom 19.05.2025 |
| | | über-/ außerplanmäßig bereitgestellte Mittel | | 870.000,00 | | | | |

| Leistung | Maß. | Bezeichnung | VE geplant € | üpl/api VE € | beansprucht € | Begründung |
|------------|------|---|--------------|--------------|---------------|---|
| 54.2.01.01 | 158 | Kreisstraßen K 140 - OD Grünberg/ Klein-Eichen | 0,00 | 95.000,00 | 0,00 | Bewilligung einer außerplanmäßigen VE in Höhe von 95.000 EUR KA-Vorlage 1758/2025, Beschluss durch Kreisausschuss vom 23.06.2025 |
| 54.2.01.01 | 167 | Kreisstraßen K 24 Biebertal/ Sanierung Fahrbahn zwischen Rodheim-Bieber - Fellingshausen | 0,00 | 440.000,00 | 25.550,00 | Bewilligung einer außerplanmäßigen VE in Höhe von 440.000 EUR KA-Vorlage 1880/2025, Beschluss durch Kreistag vom 03.11.2025 |
| 54.2.01.01 | 168 | Kreisstraßen K 353 Sanierung Anschluss Kreisverkehrsplatz Biebertal-Fellingshausen | 0,00 | 75.000,00 | 0,00 | Bewilligung einer außerplanmäßigen VE in Höhe von 75.000 EUR KA-Vorlage 1987/2025, Beschluss durch Kreisausschuss vom 08.12.2025 |
| | | über-/ außerplanmäßig bereitgestellte Verpflichtungsermächtigungen | | 610.000,00 | | |

E: 28.05.2026

1/11.

Vorlage Nr.: 0086/12026

Herr Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 28.05.2026

Berichts Antrag: Umsetzung der Bezahlkarte für Geflüchtete im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bittet Sie den folgenden Berichts Antrag im Kreistag am 22.6.2026 zu beraten.

Beschlusstext:

Die Kreisverwaltung wird gebeten, im zuständigen Ausschuss umfassend über die Einführung und Anwendung der Bezahlkarte für Geflüchtete im Landkreis Gießen zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

1. Konkrete Umsetzung vor Ort
 - Seit wann wird die Bezahlkarte im Landkreis Gießen ausgegeben und an welche Personengruppen konkret?
 - Welche praktischen Probleme sind seit der Einführung aufgetreten (z. B. technische Störungen, Akzeptanzprobleme im Handel, Verzögerungen)?
 - In welchem Umfang mussten bereits Ausnahmeregelungen getroffen werden?
2. Einschränkung der Lebensrealität der Betroffenen
 - Welche konkreten Einschränkungen ergeben sich im Alltag der Geflüchteten durch limitierte Bargeldverfügbarkeit und eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten von denen die Verwaltung Kenntnis hat?
 - Wie wird sichergestellt, dass grundlegende Bedarfe (z. B. auf Wochenmärkten, in kleineren Geschäften oder bei sozialen Angeboten) weiterhin gedeckt werden können?
3. Zweifel an der behaupteten Wirksamkeit
 - Ist dem Landkreis bekannt auf welcher belastbaren Datengrundlage die Annahme basiert, dass die Bezahlkarte relevante Geldtransfers ins Ausland reduziert?
 - Welche konkreten Erkenntnisse liegen hierzu speziell aus dem Landkreis Gießen vor?
4. Kosten-Nutzen-Verhältnis
 - Welche tatsächlichen Kosten sind dem Landkreis Gießen bereits für Einführung, Betrieb und Verwaltung der Bezahlkarte entstanden?
 - Welche tatsächlichen Kosten entstehen für den Landkreis jährlich?
 - Ist es zutreffend, dass dafür zusätzliche bürokratische Strukturen aufgebaut werden?

5. Verwaltungsaufwand und Belastung

- Wie hat sich der Arbeitsaufwand in der Kreisverwaltung konkret verändert?
- Welche personellen Ressourcen mussten zusätzlich eingesetzt werden?
- Gibt es Rückmeldungen aus der Praxis, dass die Bezahlkarte Prozesse verkompliziert statt vereinfacht?

6. Rechtliche und datenschutzrechtliche Risiken

- Wie wird sichergestellt, dass die Einschränkungen der Verfügung über existenzsichernde Leistungen rechtlich Bestand haben?
- Welche Daten werden über das Nutzungsverhalten erhoben und verarbeitet?
- Wie wird verhindert, dass sensible Informationen über Konsumverhalten missbräuchlich verwendet werden?

7. Auswirkungen auf lokale Wirtschaft und Infrastruktur

- Welche Probleme ergeben sich für Händler im Landkreis Gießen, die keine entsprechenden Zahlungssysteme anbieten?
- Gab es aus dem Handel bereits Rückmeldungen zur Bezahlkarte und wenn ja, welche?

Begründung:

Die Einführung der Bezahlkarte wird als wirksames Steuerungsinstrument dargestellt. Gleichzeitig mehrten sich jedoch Hinweise aus der Praxis – auch im Landkreis Gießen –, dass die Maßnahme mit erheblichen Einschränkungen für die Betroffenen, zusätzlicher Bürokratie sowie fraglicher Wirksamkeit einhergeht. Es ist bisher nicht ersichtlich, dass eine Steuerungswirkung eingetreten ist, wobei das Ziel der Begrenzung von Fluchtbewegungen an sich schon sehr fraglich und politisch umstritten ist.

Es besteht der Eindruck, dass hier ein politisch symbolträchtiges Instrument umgesetzt wird, dessen tatsächlicher Nutzen nicht belegt ist, während soziale und integrationspolitische Folgeschäden in Kauf genommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende, transparente und kritische Berichterstattung über die praktische Umsetzung im Landkreis erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Gromes, Fraktionsvorsitzende

E.: 28.05.2026 /fr.

Vorlage Nr.: 0087 /2026

Herr Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Gießen, den 28.05.2026

Antrag: Organisation eines Pride Month durch den Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bittet Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Kreistags am 22.6.2026 aufzunehmen.

Beschlusstext

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt künftig einen offiziellen Pride Month im Monat Juni zu organisieren.

Ziel des Pride Month ist die Sichtbarkeit, Unterstützung und Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans-, intergeschlechtlichen, nichtbinären und queeren Menschen (LSBTIQ+).

Der Kreisausschuss wird beauftragt, hierzu mit den Städten und Gemeinden des Landkreises, lokalen Vereinen, Initiativen, Schulen, Jugendzentren, Kulturschaffenden und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ins Gespräch zu gehen um ein landkreisweites Veranstaltungsprogramm zu entwickeln.

Für die Durchführung sollen Fördermöglichkeiten des Landes Hessen, des Bundes und weiterer Institutionen geprüft werden.

Während des Pride Month sollen öffentliche Gebäude des Landkreises sichtbar ein Zeichen für Vielfalt und Menschenrechte setzen, beispielsweise durch das Hiszen der Regenbogenflagge.

Der Landkreis berichtet den zuständigen Ausschüssen jährlich über die Durchführung, Beteiligung und Weiterentwicklung des Pride Month.

Begründung

Vielfalt, Respekt und Gleichberechtigung sind grundlegende Werte einer demokratischen Gesellschaft.

Auch im Landkreis leben zahlreiche LSBTIQ+-Personen, die Teil des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sind.

Trotz rechtlicher Fortschritte erleben queere Menschen weiterhin Diskriminierung, Ausgrenzung und Anfeindungen im Alltag. Gerade junge Menschen benötigen sichtbare Unterstützung, sichere Räume und öffentliche Zeichen der Solidarität.

Ein gemeinsamer Pride Month federführend durch den Landkreis administriert bietet die Möglichkeit, gesellschaftliche Vielfalt sichtbar zu machen, Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu stärken, Diskriminierung aktiv entgegenzutreten, demokratische Werte zu fördern, lokale Initiativen und Ehrenamtliche zu unterstützen sowie ein klares Zeichen für Offenheit und Menschenrechte in der Region zu setzen.

Durch kulturelle Veranstaltungen, Diskussionen, Workshops, Informationsangebote, Ausstellungen und Begegnungsformate kann der Pride Month Menschen unterschiedlicher Hintergründe zusammenbringen.

Die Organisation durch den Landkreis und die Vernetzung der Städte und Gemeinden sowie ehrenamtlicher Akteure stärkt zudem die regionale Zusammenarbeit und ermöglicht eine größere Reichweite sowie bessere Nutzung vorhandener Ressourcen.

Viele Städte und Landkreise in Deutschland wie z.B. der Landkreis Marburg- Biedenkopf, organisieren bereits erfolgreich Pride-Veranstaltungen oder beteiligen sich aktiv am Pride Month. Der Landkreis kann damit ein sichtbares Zeichen für eine offene und vielfältige Region setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Gromes, Fraktionsvorsitzende



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM LANDKREIS GIEßEN



E.: 01.06.2026 / H.

Vorlage Nr.: 0088 / 2026

Büro der Kreisgremien
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 28.05.2026

Antrag zur Beauftragung einer Plausibilitätsprüfung der bisherigen Planungen zum Bau einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Rabenau

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP/FW und FWG bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2026 zu nehmen. Eine Vorabberatung soll im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Antrag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt die bisherigen Planungen zum Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort des Kompostwerkes in der Rabenau einer Plausibilitätsprüfung durch ein externes, unabhängiges und mit den bisherigen Planungen nicht betrautes Büro vornehmen zu lassen. Bis zum Vorliegen dieser Prüfung werden keine weiteren Aufträge in diesem Bereich vergeben oder Verträge geschlossen.

Begründung:

Die dringend notwendige Ertüchtigung des Kompostwerkes in der Rabenau und die damit verbundene Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage stellt eine der größten Investitionen des Landkreises Gießen in den nächsten Jahren dar und hat somit, mindestens mittelbar, auch Auswirkungen auf die Gebühren, die der Landkreis von den Bürgerinnen und Bürgern erheben muss. Daher ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig vor dem Einleiten weiterer Schritte die bisherigen Planungen noch einmal zu prüfen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein möglicher Betrieb aus unserer Sicht nicht in Eigenregie durch den Landkreis erfolgen sollte. Daher sollte schon bei Planung und Bau eine Abstimmung mit möglichen Partnern erfolgen, um einen wirtschaftlichen Betrieb der neuen Anlage gewährleisten zu können. Daher ist auch zu prüfen, ob die bisherige Dimensionierung der Anlage zum gewählten Standort passt. Solange diese Fragen nicht geklärt sind, sollten aus unserer Sicht keine weiteren Aufträge vergeben oder Verträge geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Breidenbach
Vorsitzender CDU-Fraktion



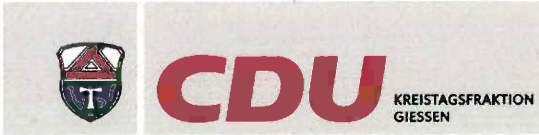
Peter Gefeller
Vorsitzender SPD-Fraktion



Lutz Nagorr
Vorsitzender FWG-Fraktion



Harald Scherer
Vorsitzender FDP/FW-Fraktion



E.: 01.06.2026 /k.

Büro der Kreisgremien
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschubberatung

Vorlage Nr.: 0085 / 2026
Gießen, 29.05.2026

Antrag zur Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP/FW und FWG bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2026 zu nehmen.

Antrag:

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2022:

Die Hauptsatzung des Landkreises Gießen wird unter § 6 wie folgt geändert:

Die Zahl zwölf wird durch die Zahl fünfzehn ersetzt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlage:

Änderungssatzung

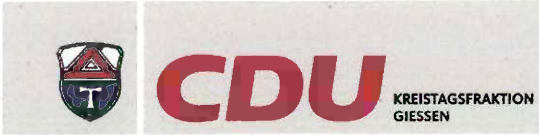
Mit freundlichen Grüßen

Tobias Breidenbach
Vorsitzender CDU-Fraktion

Peter Gefeller
Vorsitzender SPD-Fraktion

Lutz Nagorr
Vorsitzender FWG-Fraktion

Harald Scherer
Vorsitzender FDP/FW-Fraktion



E.: 01.06.2026

Büro der Kreisgremien
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0030/1/2026

Gießen, 29.05.2026

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Antrag zur Bildung der Fachausschüsse des Kreistages

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP/FW und FWG bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2026 zu nehmen:

Antrag:

Der Kreistag beschließt gem. § 33 HKO, § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen und § 39 der Geschäftsordnung des Kreistags neben dem bereits gebildeten Haupt- und Finanzausschuss (zuständig für Haushalts-, Finanz- und Rechtsfragen sowie für alle anderen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Kreistags, für die kein anderer Kreistagsausschuss zuständig ist) die Bildung folgender Kreistagsausschüsse, denen jeweils 15 Mitglieder angehören:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt (zuständig für alle Angelegenheiten der Sozial-, Jugend-, Gleichstellungs- und Gesundheitspolitik, sowie für Integration, Ehrenamt, Arbeitsmarktpolitik sowie Fragen des Jobcenters)
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität (zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung bzw. Wirtschaftspolitik, der Kreisentwicklung- und Strukturförderung, des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, Energiefragen, sowie Fragen der Land- und Forstwirtschaft, Jagd, der Digitalisierung und der Mobilität)
- Ausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport (zuständig für Schule Bauen, Kreisstraßen, Planungsfragen und Sport)

Begründung:

Die inhaltliche Vorbereitung in den Fachausschüssen ist essentiell für fundierte Entscheidungen des Kreistages. Daher wollen wir weiterhin 4 Fachausschüsse bilden. Die thematische Zuständigkeiten und Ausschussbeschreibungen haben sich aus unserer Sicht bewährt.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Breidenbach
Vorsitzender CDU-Fraktion



Peter Gefeller
Vorsitzender SPD-Fraktion



Lutz Nagorr
Vorsitzender FWG-Fraktion



Harald Scherer
Vorsitzender FDP/FW-Fraktion



Büro der Kreisgremien
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

E: 01.06.2026 /k.

Vorlage Nr.: 0031/1 2026

Gießen, 29.05.2026

Antrag auf Abwahl des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Christian Zuckermann

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP/FW und FWG bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2026 zu nehmen.

Antrag:

Der Kreistag beschließt den Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Christian Zuckermann gemäß § 49, Abs. 1 und 2 HKO vorzeitig abzurufen.

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Breidenbach
Vorsitzender CDU-Fraktion

Peter Gefeller
Vorsitzender SPD-Fraktion

Lutz Nagorr
Vorsitzender FWG-Fraktion

Harald Scherer
Vorsitzender FDP/FW-Fraktion



Büro der Kreisgremien
Riversplatz 1 - 9
35394 Giessen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Vorlage Nr.: 0093/2026

Giessen, 29.05.2026

Antrag zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft des Landkreises Giessen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP/FW und FWG bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2026 zu nehmen. Eine Vorabberatung soll im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Antrag:

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Giessen vom 30. Oktober 2023:

Die Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft des Landkreises Giessen wird unter § 6, Abs. 1, (a) wie folgt geändert:

Die Zahl „vierzehn“ wird durch die Zahl „achtzehn“ ersetzt und die Zahl „sechs“ wird durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

Begründung:

Eine breitere Beteiligung der Mitglieder des Kreistages in der Betriebskommission des Eigenbetriebes Kreislaufwirtschaft soll eine noch fundiertere und breitere Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages ermöglichen und allen Fraktionen die Möglichkeit bieten an den Abstimmungen und Diskussionen teilzunehmen. Daher möchten wir die Satzung der des Eigenbetriebs Servicebetrieb angleichen.

Anlage:

Änderungssatzung

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Breidenbach
Vorsitzender CDU-Fraktion



Peter Gefeller
Vorsitzender SPD-Fraktion



Lutz Nagorr
Vorsitzender FWG-Fraktion



Harald Scherer
Vorsitzender FDP/FW-Fraktion

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen
vom 30. Oktober 2023**

Der Kreistag beschließt die nachfolgende

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen
vom 30. Oktober 2023**

Artikel 1

Die Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen vom 30. Oktober 2023, wird in § 6, Abs. 1 geändert und erhält damit die nachfolgende Fassung:

§ 6

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission. Diese besteht aus achtzehn Mitgliedern. Ihr gehören an

- a) zehn Mitglieder des Kreistages, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden;
- b) vier Mitglieder des Kreisausschusses, darunter die Landrätin/der Landrat oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses, die/der für das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses;
- c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes;
- d) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 22. Juni 2026

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Anita Schneider

Landrätin